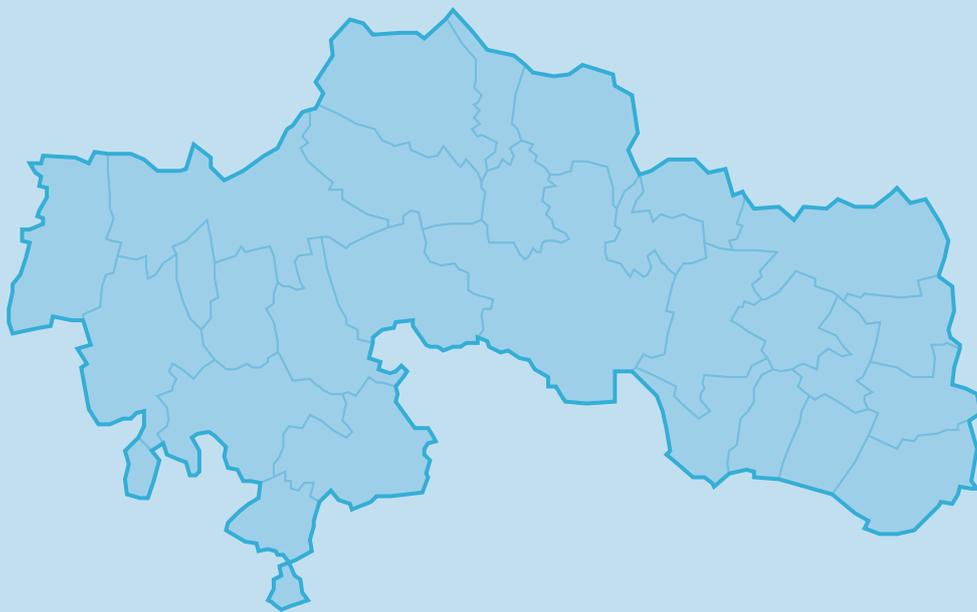




05/2024



# Strategische Umweltprüfung:

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm  
Raum Weinviertel Nordost

- Integrierter Umweltbericht und Erläuterungsbericht

## Impressum:

### Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der NÖ Landesregierung  
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr  
Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

### BEARBEITUNG (SUP-RAHMEN):

ÖIR GmbH (100%-Tochter des Vereins Österreichisches Institut für Raumplanung)  
A-1010 Wien | Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 (0) 1 533 87 47-0, Fax -66 | [www.oir.at](http://www.oir.at)

### BEARBEITUNG (REGION):

Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH  
Obere Donaustraße 59 | 1020 Wien | Telefon +43 1 2166091 | [www.knollconsult.at](http://www.knollconsult.at)

Jochen SCHMID | Florian WOLLER



KNOLLCONSULT  
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

Wien, Krems, Eisenstadt, Gratkorn  
+43 1 2166091 | [office@knollconsult.at](mailto:office@knollconsult.at)  
[www.knollconsult.at](http://www.knollconsult.at)

## INHALT

<b>Nicht-technische Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen</b>	<b>7</b>
1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes	7
1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	8
1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung	9
1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung	9
1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante	10
1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	10
1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung	12
1.4 Festlegung der Prüfkriterien	12
<b>2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung</b>	<b>13</b>
<b>3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes</b>	<b>17</b>
<b>4. Darstellung der geprüften Alternativen</b>	<b>21</b>
<b>5. Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>23</b>
5.1 Siedlungsgrenzen (SG)	23
5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)	39
5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)	54
5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)	69
<b>6. Zusammenfassende Bewertung</b>	<b>84</b>
<b>7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen</b>	<b>85</b>
7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	85
7.2 Kumulationswirkungen	87
<b>8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete</b>	<b>88</b>
<b>9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind</b>	<b>89</b>
<b>10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen</b>	<b>90</b>
<b>Verzeichnisse</b>	<b>91</b>
<b>Anhang 1</b>	<b>93</b>
<b>Anhang 2</b>	<b>94</b>

## Nicht-technische Zusammenfassung

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Gegenstand der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RegROP) Raum Weinviertel Nordost. Maßgebliche rechtliche Basis für die SUP ist § 4 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 2014). Bei einer SUP werden Pläne und Programme geprüft, die den Rahmen für Projekte stecken könnten, die dann bei Umsetzung Umweltauswirkungen haben. Die Festlegungen des RegROP wurden in der SUP im Hinblick auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen untersucht und geeignete Vorschläge zu Minderungsmaßnahmen und zum Monitoring der Umweltauswirkungen unterbreitet.

Der Raum Weinviertel Nordost liegt im nordöstlichen Teil Niederösterreichs an der Grenze zur Tschechischen Republik und zur Slowakei. Die Region setzt sich aus 28 Gemeinden der politischen Bezirke Mistelbach und Gänserndorf zusammen und gehört im Hinblick auf die Planungsregionen Niederösterreichs zur Hauptregion Weinviertel. Der Raum Weinviertel Nordost ist landwirtschaftlich geprägt. Die in den letzten Jahren stagnierende Bevölkerungszahl belief sich im Jahr 2021 auf etwa 43.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Im Rahmen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Weinviertel Nordost kommen die folgenden Festlegungstypen zum Einsatz – in Klammer ist die Anzahl bzw. das Ausmaß der Festlegungen vermerkt: Siedlungsgrenzen (71), Multifunktionale Landschaftsräume (6.943 ha), Regionale Grünzonen (4.925 ha) und Agrarische Schwerpunkträume (18.807 ha). Da die Region nicht im Geltungsbereich eines bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammes liegt, handelt es sich ausschließlich um Neufestlegungen. Bei der Festlegung der Siedlungsgrenzen wurden teilweise bereits bestehende örtliche Siedlungsgrenzen übernommen.

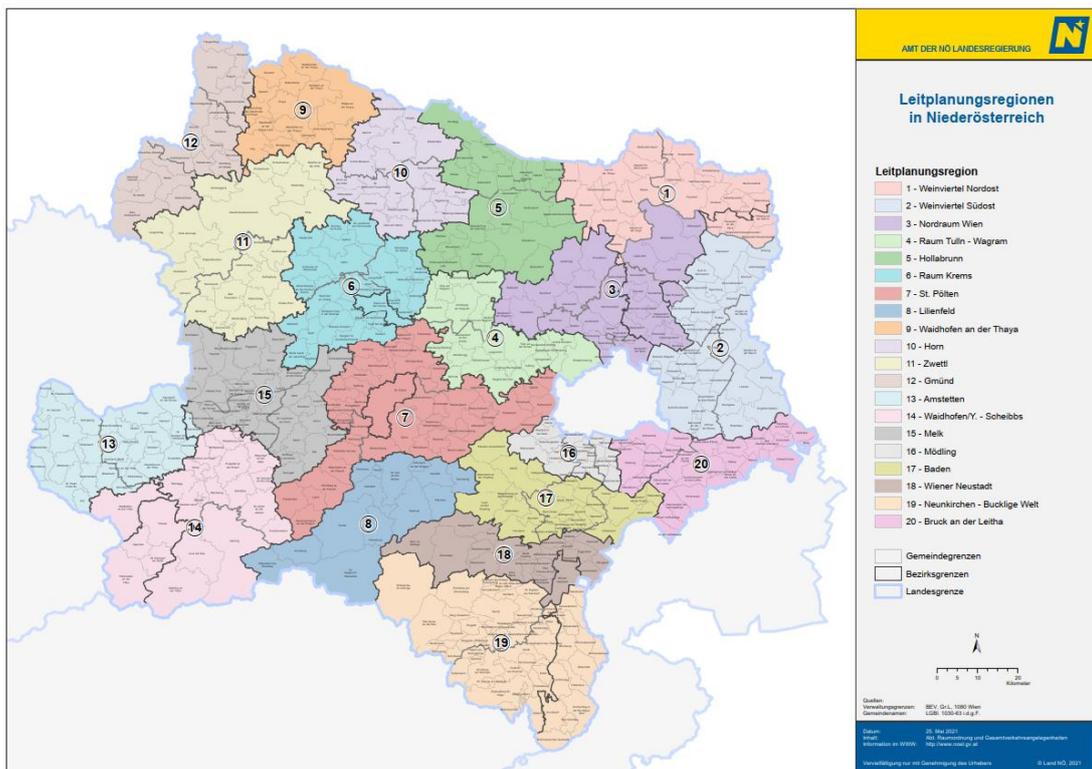
Die Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Weinviertel Nordost entfalten auf den Großteil der behandelten Schutzgüter eine positive Wirkung. Bei einem einzelnen Schutzgut sind insgesamt neutrale Auswirkungen zu erwarten. Zudem gibt es Schutzgüter, für die aufgrund von Unsicherheiten eine gesamtheitliche Bewertung auf regionaler Betrachtungsebene nicht möglich ist. Da es kein Schutzgut gibt, das ausgehend von Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes vorrangig negativ beeinflusst wird, wurden keine Maßnahmen formuliert. Die schutzgüterübergreifenden Umweltauswirkungen auf die Klimawandelanpassung sind insgesamt positiv zu bewerten. Das ist allen voran darauf zurückzuführen, dass die neu festgelegten Siedlungsgrenzen (SG), Multifunktionalen Landschaftsräume (MLR), Regionale Grünzonen (RGZ) und Agrarische Schwerpunkträume (ASR) grundsätzlich dazu beitragen un-verbauten Flächen freizuhalten.

## Einleitung

Der vorliegende Bericht erfüllt die Anforderungen im Sinne des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 4 Abs. 3 NÖ ROG 2014) (Screening-Dokument) und die Anforderungen im Sinne des § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 (Scoping-Dokument) gleichermaßen. Eine Spezifizierung dieser Anforderungen erfolgt für alle 20 Regionen getrennt voneinander, indem die Ergebnisse im Sinne eines Umweltberichts nach § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 dargestellt werden.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen (RLP) (vgl. Kapitel 4) und in der Folge Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) erarbeitet, um eine geordnete Landesentwicklung sicherzustellen. (vgl. Abbildung 1 und Anhang 1).

Abbildung 1: Leitplanungsregionen Niederösterreichs



Quelle: Land NÖ (Stand: Mai 2021)

Für die Erstellung bzw. die erhebliche Änderung eines bestehenden RegROP ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) notwendig. Maßgebliche rechtliche Basis dafür ist das NÖ ROG 2014 idGF., insbesondere § 4 in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“). Ziel der SUP ist es, „im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden“ (Artikel 1, SUP-Richtlinie). Der Umweltbericht ist im Zuge des Verfahrens zur

Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms gemeinsam mit dem Entwurf des Raumordnungsprogramms zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Im Rahmen der SUP wurden die Scoping-Phase und die Wirkungsanalyse-Phase aufeinanderfolgend durchgeführt, welche auf die besondere Situation der parallel erstellten RegROP zugeschnitten gestaltet wurden. Aufgrund der ähnlichen Natur der RegROP und um ein vergleichbares Vorgehen zwischen den jeweiligen SUP sicherzustellen, wurde das Scoping für alle RegROP gemeinsam durchgeführt. Die methodische Vorgangsweise, Struktur des Umweltberichts, Umwelterheblichkeitsprüfung sowie Bewertung der gleichartigen Planfälle konnten in diesem Verfahren einheitlich festgelegt werden. In der Folge wurde getrennt für jedes RegROP eine Detailbewertung auf regionaler Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten durchgeführt. Dies schließt eine Differenzierung der Regelungsinhalte mit ein (vgl. Anhang 2).

Das vorliegende Dokument stellt den Umweltbericht für das RegROP Raum Weinviertel Nordost dar, der die zusammenfassende Dokumentation der SUP, Erläuterung und Begründung der Bewertungen, Darstellung des Prozesses etc. beinhaltet.

Für den Raum Weinviertel Nordost wurde zum ersten Mal ein RegROP erstellt. Es beinhaltet die Festlegungen

- ▶ Überörtliche Siedlungsgrenzen,
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume,
- ▶ Regionale Grünzonen und
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume.

### **Zeitliche Abgrenzung**

Ein RegROP wird prinzipiell auf unbestimmte Zeit erlassen. Als zeitlicher Planungshorizont wird ein Zeitraum von etwa 10 Jahren angenommen, um Planungssicherheit auf örtlicher Raumordnungsebene sicherzustellen. Das ist erfahrungsgemäß der Zeitraum, nachdem in einem RegROP (bzw. in vergleichbaren Programmen) mit erheblichen Änderungen und infolgedessen mit einer Neuerstellung bzw. Überarbeitung des Programms zu rechnen ist.

### **Räumliche Abgrenzung**

Eine Änderung des RegROP hat naturgemäß zunächst Auswirkungen auf die unmittelbare Region. Auswirkungen darüber hinaus sind aufgrund der Regionalität der Maßnahmen in der Regel nicht zu erwarten. In Einzelfällen werden diese – z.B. im Hinblick auf spezielle landschaftsbezogene Wirkungen – explizit ausgewiesen.

# 1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

## 1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Das RegROP besteht aus einem Verordnungstext, einem Kartenteil und weiteren Anlagen z.B. mit Tabellen zu Siedlungsgrenzen.

Im RegROP Raum Weinviertel Nordost sind folgende Festlegungen (Festlegungstypen) enthalten:

- ▶ Siedlungsgrenzen, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden, z.B. Entwicklungen in Konflikt mit dem Landschaftsbild, linienhafte Entwicklungen entlang von Einfahrtsstraßen, das Heranrücken an Betriebsgebiete oder das Zusammenwachsen von Ortschaften;
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume<sup>1</sup>, um die ökologische Qualität und Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu erhalten;
- ▶ Regionale Grünzonen, um besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktionen, siedlungsnahen Erholungsraum oder die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope zu schützen;
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume, um die regionale Landwirtschaft und die besten Böden der Region zu schützen.

Zielsetzungen des RegROP Raum Weinviertel Nordost:

- (1) Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und Minimierung der Inanspruchnahme des Bodens für Siedlungsentwicklung
- (2) Sicherstellung der räumlichen Voraussetzung für eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit
- (3) Sicherung der Ökosystemleistungen multifunktionaler Landschaften

<sup>1</sup> Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben. Denn als MLR werden Flächen von besonderer Bedeutung ausgewiesen, die zumindest zwei Landschaftsleistungen in hohem Maß erfüllen (siehe Kapitel 5.2).

- (4) Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikten
- (5) Vernetzung von Grünräumen sowie wertvoller Biotope von überörtlicher Bedeutung entlang von Fließgewässern
- (6) Sicherstellung einer klimaverträglichen Raumplanung unter Bedachtnahme der Funktionen „Wohnen, Arbeiten, Freizeit sowie Versorgung und Mobilität“

## 1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Das RegROP basiert auf dem NÖ ROG 2014 und auch auf dem landesweiten Räumlichen Entwicklungsbild Niederösterreich 2035 (REL NÖ 2035).

Gemäß NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung der Raumordnungsprogramme „auf europarechtliche Vorgaben, Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Bundesländer Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind“ (§ 3 Abs. 2 NÖ ROG 2014). Dazu zählen im Zusammenhang mit den Festlegungen im RegROP insbesondere:

- ▶ Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Europaschutzgebiete/Natura2000-Gebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete): Sie werden durch die Festlegung der multifunktionalen Landschaftsräume und regionalen Grünzonen ergänzt und in Einzelfällen durch Siedlungsgrenzen vor einem Näherrücken der Siedlungsgebiete geschützt.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. 8001/1-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Die flächigen Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (multifunktionale Landschaftsräume und agrarische Schwerpunkträume) stellen keinen grundsätzlichen Versagungsgrund für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. Zusätzlich berücksichtigt das RegROP diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV, LGBl. Nr. 94/2022): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit mehr als 2 ha zulässig ist. Das RegROP berücksichtigt diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBl. 8000/83-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind grundlegende Prinzipien sowie Ausschlusszonen für den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe festgelegt. Die Regionalen Raumordnungsprogramme einzelner Regionen können in Anlagen zur Verordnung Eignungszonen festlegen, innerhalb derer der Abbau von mineralischen Rohstoffen zulässig ist.

Zentrale übergeordnete Planungsgrundlage für RegROP ist zudem das REL NÖ 2035. Es stellt eine Grundlage sowohl

- ▶ für die Sektoralen und Regionalen Raumordnungsprogramme,

- ▶ als auch für landesweite, regionale monothematische und integrative Konzepte dar.

Als Fachkonzept für die räumliche Entwicklung Niederösterreichs legt das REL NÖ 2035 auf Basis des NÖ ROG 2014 die wesentlichen Grundlagen für die RegROP fest. Es enthält räumliche Grundsätze und Zielsetzungen sowie das Leitbild mit standörtlichen Festlegungen. Außerdem identifiziert es Leitthemen mit Raumrelevanz und formuliert Maßnahmenfelder für die Landesentwicklung.

### 1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung

Der Erstellungsprozess der SUP zu den RegROP ist als Abschichtungsprozess in mehreren Phasen konzipiert. Auf Basis der Entwürfe zu den RegROP wurde für die voraussichtlichen Festlegungstypen eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Damit konnten jene Festlegungstypen ausgeschieden werden, bei denen aufgrund ihrer Regelung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sein werden.

Für jene Typen, die nicht über die Umwelterheblichkeitsprüfung ausgeschieden werden, erfolgt eine Feinuntersuchung im Sinne der SUP-Methodik. Die Methodik der Bewertung der Umweltauswirkungen folgt dem fachlichen Dreischritt einer SUP:

- ▶ Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante
- ▶ Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- ▶ Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

#### 1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung

Ziel der Umwelterheblichkeitsprüfung ist die Identifikation jener Festlegungstypen bzw. Fälle, in denen potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen auftreten können. In einem ersten Schritt werden die möglichen Arten von Festlegungen auf Basis des NÖ ROG 2014 und der Entwürfe der RegROP analysiert und nach möglichen Fällen gruppiert. Für diese werden auf Ebene der Schutzgüter abgeschätzt,

- ▶ ob potenziell negative Umweltauswirkungen auftreten könnten und daher im Rahmen der SUP besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, oder
- ▶ ob nach einer Grobsichtung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sind.

Das Ergebnis der Bewertung bildet eine fachliche Begründung, für welche Arten von Festlegungstypen in der weiteren SUP keine vertiefende Prüfung erforderlich ist, da erhebliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der SUP auf RegROP-Ebene ausgeschlossen werden können.

Für all jene Fälle, in denen derartige Wirkungen nicht bereits in dieser Phase ausgeschlossen werden können, wird in der Folge eine Detailbewertung vorgenommen. Potenzielle positive Wirkungen werden in der Bewertung für alle Fälle dargestellt.

### 1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und der Nullvariante dient der in der SUP-Richtlinie verlangten Darstellung der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (= Ist-Zustand, siehe § 4 Abs. 6 Z 2 NÖ ROG 2014) einschließlich dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtumsetzung des RegROP<sup>2</sup> (= Nullvariante). Ein Fokus liegt gemäß § 4 Abs. 6 Z 3 NÖ ROG 2014 auf jenen Gebieten, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Zur Definition der Nullvariante wird eine qualitative Trendabschätzung der Ist-Situation anhand von konkreten Daten und Erfahrungswerten vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

Tabelle 1: Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante

Symbol	Trend
↗	Verbesserung: Generelle Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes
↖↗	Teilweise Verbesserung: Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↔	Gleichbleibend: Keine wesentliche Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes
↘↖	Teilweise Verschlechterung: Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↘	Verschlechterung: Generelle Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes

Quelle: ÖIR, 2024

Die Einschätzung der Nullvariante erfolgt auf Basis der bisherigen Trendbeschreibung. Sie wird für jedes Prüfkriterium getrennt vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

### 1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ mittels eines Vergleichs der Umweltauswirkungen der RegROP-Festlegungen gegenüber der Nullvariante. Sie erfolgt dabei auf Ebene der einzelnen Festlegungen in den individuellen RegROP. Für jene Festlegungstypen, für die gemäß Umwelterheblichkeitsprüfung eine Detailprüfung erforderlich ist, wird diese durchgeführt. Ermittelt wird, ob durch die Ausweisung bestimmter Kategorien und den damit im Zusammenhang stehenden Widmungsbeschränkungen der Umweltzustand gegenüber dem Trend der Nullvariante verbessert, verschlechtert oder kein Einfluss prognostiziert werden kann.

Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen der Veränderungen der einzelnen Kriterien zu erreichen, ist für alle Umweltindikatoren eine einheitliche fünfstufige Bewertung in einer Ordinalskala vorgesehen (siehe Tabelle 2). Die Darstellung erfolgt mittels Wirkungsmatrizen, da mit deren Hilfe Auswirkungen auf qualitativer Ebene gut nachvollziehbar dargestellt werden können. In Fällen, bei denen eine Bewertung aufgrund der Datenlage nicht möglich ist, wird dies gesondert vermerkt („Bewertung nicht möglich“), vgl. Kapitel 5.

<sup>2</sup> Für Regionen mit bereits bestehendem RegROP ist daher von einer weiteren Gültigkeit eben dieses RegROPs auszugehen.

Tabelle 2: Qualitatives Bewertungssystem

Symbol	Trend
++	Erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
+	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
0	Lokale Auswirkung mit geringer Intensität im Vergleich zur Nullvariante
-	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
--	Erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
x	Bewertung nicht möglich

Quelle: ÖIR, 2024

Zur Einschätzung der Erheblichkeit einer Umweltauswirkung wird das von Anhang II der SUP-Richtlinie und § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014 vorgegebene Kriterienset angewandt, welches in Tabelle 3 (in einer auf den Fall angepassten Form) dargestellt ist. Die Bewertung der Kriterien wird dabei insbesondere in Bezug zur Nullvariante vorgenommen. Bewertet wird, ob durch die Festlegungen des Programms im Vergleich mit der Nullvariante bedeutende Änderungen im Hinblick auf ein konkretes Kriterium zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Eigenschaften „erheblich“, „groß“, „besonders bedeutend“ werden die konkreten Festlegungen der Einzelflächen im Verhältnis zum regionalen Kontext betrachtet und verbal beschrieben.

Tabelle 3: Kriterienset zur Erheblichkeit

Kriterium	Erheblichkeit
<b>Merkmale der Festlegungen</b>	
Die Festlegungen setzen einen Rahmen für besonders umweltrelevante oder große Standorte, für besonders große Projekte oder besonders große andere Tätigkeiten oder für eine beträchtliche Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft.	✓
<b>Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete</b>	
Die Auswirkungen sind sehr wahrscheinlich, lang andauernd, häufig und unumkehrbar.	✓
Die Auswirkungen haben kumulativen Charakter.	✓
Die Auswirkungen haben grenzüberschreitenden Charakter.	✓
Die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind groß.	✓
Der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sind beträchtlich (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen).	✓
Das voraussichtlich betroffene Gebiet ist aufgrund folgender Faktoren besonders bedeutend oder sensibel: – besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, – Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte, – intensive Bodennutzung.	✓
Die Auswirkungen betreffen Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.	✓

Quelle: ÖIR, 2024

Die Einschätzung zur Erheblichkeit der Wirkungen ist in der Wirkungsbeschreibung dokumentiert und durch die Darstellung im Bewertungssystem eindeutig nachvollziehbar.

### **1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung**

Die Bewertung „erhebliche Verschlechterung“ ist von besonderer Relevanz, da hier effiziente Maßnahmen zu entwickeln sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Festlegungen im RegROP zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird beurteilt und daran anschließend erfolgt die Darstellung der unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen verbleibenden Restbelastung. Die Einstufung der Restbelastung erfolgt in der gleichen fünfstufigen Skala (siehe Tabelle 2). Da das RegROP effektiv nicht unmittelbar auf die tatsächliche Nutzung, sondern nur auf die Widmung von Grundstücken Einfluss nehmen kann, sind die Maßnahmen auch auf Widmungsebene anzusetzen. Damit diese Umweltbewertung auch wirksam wird, sind die Maßnahmen ggf. in die Verordnung zu integrieren.

## **1.4 Festlegung der Prüfkriterien**

Die Prüfkriterien der Umweltauswirkungen werden aus den Umweltzielen abgeleitet und den Schutzgütern zugeordnet (Details siehe Kapitel 3, Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes). Damit ist sichergestellt, dass die Kriterien auch das beurteilen, was mit den Umweltzielen angestrebt wird.

## 2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Auf Basis der Erhebungen und Planungsüberlegungen kann ein RegROP die vorgegebenen Festlegungstypen im ganzen Gebiet einer Region anwenden. Dadurch entsteht eine Vielzahl konkret verordneter Flächen oder Linien (Siedlungsgrenzen). Aufgrund des regionalen Charakters des RegROP ist bei der *abschließenden* Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen ihr Zusammenspiel in der Region maßgeblich. Eine detaillierte Bewertung jeder einzelnen Festlegung ist im Rahmen des SUP-Prozesses nicht adäquat und zielführend. In einem ersten Schritt wurde daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt, um im weiteren Verlauf eine Fokussierung auf jene Festlegungen zu ermöglichen, für die im Zuge dieser Analyse ein Potenzial für erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert wurde.

Die möglichen Festlegungen eines RegROP wurden entlang von 3 Fällen untersucht:

- ▶ Fall 1: Keine Änderung bestehender Festlegungen
- ▶ Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die keine potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen haben und daher nicht vertiefend geprüft werden müssen
- ▶ Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen können

Für jede individuelle Festlegung eines RegROP (z.B. eine spezifische Siedlungsgrenze in einer Gemeinde) wurde in der Folge eine Zuordnung zu den Fällen 1 bis 3 vorgenommen. In der nachfolgenden Tabelle 4 ist die Zuordnung möglicher Festlegungstypen zu den Fällen dargelegt und begründet.

Einen Überblick über alle Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle gibt das allgemeine Screening-Scoping-Dokument. Nachfolgend ist die Situation für den Raum Weinviertel Nordost beschrieben.

Tabelle 4: Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
<b>Siedlungsgrenzen (flächig und linear)</b>			
Fall 1	Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenze Änderung örtlicher zu überörtlicher Siedlungsgrenze	Nein	Die Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenzen führt zu keinen Änderungen. Durch die Aufwertung einer örtlichen zu einer überörtlichen Siedlungsgrenze bleibt die lokale Schutzwirkung bestehen.
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze Marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenze	Nein	Die Festlegung einer neuen Siedlungsgrenze bzw. die Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze führen zu keinen relevanten negativen Umweltauswirkungen, da sie lokal jedenfalls eine Schutzwirkung entfalten.  Veränderungen im Fall bestehender Siedlungsgrenzen sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Einbeziehung von „Zwickelflächen“ o.Ä. beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe mögliche neue Entwicklungsfläche im Verhältnis zur

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
			Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand (Bauland) Entfall der Siedlungsgrenze Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	Ja	Alle unter Fall 3 zusammengefassten Änderungen gehen mit möglicher Ausweitung der baulichen Nutzung innerhalb der Gemeinde einher. Dementsprechend sind übliche mit Bautätigkeiten verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild.
<b>Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)</b>			
Fall 1	Beibehaltung eines bestehenden ELT (lediglich Umbenennung in MLR <sup>3</sup> )	Nein	Die Beibehaltung bestehender ELT-Flächen und Umbenennung in MLR-Flächen führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine MLR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer MLR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.  Eine Verringerung einer bestehenden in MLR-Fläche umbenannten ELT-Fläche ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich beispielsweise um kleinräumige Begrädnungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. Ausweitung Waldflächen) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.  Bei der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in MLR-Flächen entfalten sich im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive oder neutrale Wirkungen.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	Ja	ELT-Flächen wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion bzw. Aufhebung (Streichung) der ELT-Flächen führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in ELT-Flächen möglich sind. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung vorzusehen.  Die Festlegung einer RGZ führt zu einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten (i.d.R. Siedlungsentwicklung). MLR-Flächen schränken die entsprechenden Widmungen zwar ein, jedoch nicht allumfassend. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung bei Umwandlung von RGZ in MLR-Fläche vorzusehen.
<b>Regionale Grünzonen (RGZ)</b>			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden RGZ	Nein	Die Beibehaltung bestehender RGZ führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine RGZ im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer RGZ entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.

<sup>3</sup> Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
	Vergrößerung einer bestehenden RGZ Marginale flächige Reduktion einer RGZ		Die Verringerung einer bestehenden RGZ ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich um beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. geringfügige Änderung des Bachverlaufes) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	Ja	RGZ wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion der RGZ führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in RGZ-Flächen möglich sind (i.d.R. Siedlungsentwicklung).
<b>Agrarische Schwerpunkträume (ASR)</b>			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden landwirtschaftlichen Vorrangzone (lediglich Umbenennung in ASR)	Nein	Die Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Vorrangzonen und Umbenennung in ASR führt zu keinen nennenswerten Änderungen. Zudem entfaltet eine ASR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	Nein	Die neue Festlegung einer ASR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen, da sie beschränkend hinsichtlich potenziell umweltbelastender Widmungskategorien wirkt.  ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltwirkungen. Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen aber erst ab einer bestimmten Größe schlagend werden, ist eine vertiefende Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn diese Umwandlung ein geringes Ausmaß annimmt (unter 1.000 ha in der Region).
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region) Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	/	ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen. Daher ist Fall 3 für die Beurteilung in den meisten RegROP nicht existent. <sup>4</sup> Ausgenommen davon sind Programme, in denen ASR-Flächen in größerem Ausmaß (über 1.000 ha) im Bereich von bestehenden ELT-Flächen ausgewiesen wurden <sup>5</sup> . Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen, ist eine vertiefende Umweltprüfung erforderlich, wenn diese Umwandlung ein größeres Ausmaß annimmt.  In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

Quelle: ÖIR, 2024

<sup>4</sup> In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

<sup>5</sup> Regionen, in denen mehr als 1.000 ha ELT-Flächen zu ASR umgewandelt wurden sind: Raum Tulln-Wagram, Baden, Nordraum Wien, Wiener Neustadt, Bruck an der Leitha.

Die Detailbewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 5 umfasst damit alle Festlegungen, die Fall 2 oder Fall 3 (sofern relevant bzw. zutreffend) zugeordnet wurden, sofern die Fälle auftreten. Für alle Festlegungen, die Fall 1 zugeordnet werden können, kann davon ausgegangen werden, dass mit ihnen auf RegROP-Ebene keinesfalls erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden sind. Sie sind damit als unbedenklich im Sinne der SUP anzusehen.

### 3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes

Die Darstellung der für die RegROP maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes bildet den Rahmen für die inhaltliche Bearbeitung der SUP. An ihnen orientieren sich

- ▶ die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes,
- ▶ die Beurteilung der durch die Festlegungen im RegROP möglicherweise hervorgerufenen Umweltauswirkungen und
- ▶ die Beurteilung von vernünftigen Alternativen sowie gegebenenfalls auch das vorzuschlagende Monitoring.

In den folgenden Tabellen (Tabelle 5, Tabelle 6) werden die Umweltziele in Bezug zu den relevanten Schutzgütern für das RegROP dargelegt, die aus unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumenten auf Landesebene sowie auch auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene resultieren. Aus diesen Dokumenten wurden die für die Festlegung der RegROP maßgeblichen Umweltziele abgeleitet. Diese Umweltziele dienen im weiteren Verlauf der SUP als Rahmen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen.

Basierend auf Anhang I (f) der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) wurden die zu untersuchenden Schutzgüter zu folgenden Gruppen zusammengefasst. Die folgende Tabelle beschreibt die Schutzgüter und die ihnen zugeordneten maßgeblichen Umweltziele.

Tabelle 5: Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume</li> <li>– Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten</li> </ul>
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben</li> <li>– Erhalt des Erholungswertes der Landschaft</li> <li>– Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm</li> <li>– Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)</li> </ul>
Boden- und Raumnutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung</li> <li>– Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung</li> <li>– Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung</li> </ul>
Landschaft und kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer</li> </ul>
Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels</li> </ul>

Quelle: ÖIR, 2024

In den folgenden Tabellen sind die Schutzgüter, die entsprechenden Hauptziele, deren rechtliche Grundlagen sowie daraus abgeleitete Prüfkriterien aufgelistet und der zu überprüfenden Ebene zugeordnet:

- ▶ In der 1. Spalte sind die aus den gesetzlichen und strategischen Grundlagen (Spalte 2) abgeleiteten relevanten Ziele des Umweltschutzes formuliert, die für die Überprüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP maßgeblich sind.
- ▶ In der 2. Spalte werden die unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumente auf internationaler, europäischer, vor allem aber auf nationaler und Landesebene angeführt, aus denen sich die Umweltziele ableiten.
- ▶ In der 3. Spalte werden die Kriterien aufgelistet, anhand derer die Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP zu prüfen sind. Damit wird die vollständige Abdeckung der Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie erreicht.

Zusätzlich zu den in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgütern wird durch die SUP das aus Umweltsicht relevante (jedoch von der SUP-Richtlinie nicht vorgesehene) Thema der Klimawandelanpassung aufgegriffen. Auf europäischer Ebene wurde eine ähnliche Vorgehensweise im Rahmen der „Do no significant harm“-Prüfung umgesetzt, welche zusätzlich zur SUP für einige Pläne und Programme durchzuführen ist. Dabei werden die durch die SUP adressierten Schutzgüter um eine qualitative Einschätzung zu möglichen Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung ergänzt. Aufgrund der breiten Palette möglicher Wirkungen sind hierfür keine expliziten Kriterien formuliert. Die Einschätzung wird mit der zusammenfassenden Bewertung schutzgüterübergreifend getroffen.

Tabelle 6: Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
<b>Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora</b>		
Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Rechtsvorschrift für Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume
Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet
<b>Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm</b>		
Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben	Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Version vom 23.10.2007) Rechtsvorschrift Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau (Bund – NÖ, OÖ, Wien) (Fassung vom 18.04.2023) Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (Fassung vom 01.01.2014) Wasserrechtsgesetz – WRG. 1959 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014	– Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)
Erhalt des Erholungswertes der Landschaft	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000	– Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks
Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 NÖ Umgebungslärmschutzverordnung 2020	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)
Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)	7. Umweltaktionsprogramm der EU UNECE-Luftreinhaltekonvention Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, 2010)	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
<b>Schutzgut: Boden- und Raumnutzung</b>		
Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung
Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Kompakte Siedlungsstrukturen
Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung	Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023) Maßnahmenvorschläge des BMLFUW zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden, 2015	– Auswirkung auf hochwertige Böden
<b>Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe</b>		
Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbe-Konvention) Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014 Niederösterreichisches Kulturförderungsgesetz 1996	– Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet – Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter
<b>Schutzgut: Wasser</b>		
Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer	Richtlinie 83/98/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Österreichisches Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	– Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten
<b>Schutzgut: Klima</b>		
Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels	Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC 1992) 2030 climate & energy framework UN-Klimakonferenz 2015 Österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030, 2018 Klimaschutzgesetz (KSG 2011) NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 – 2021 bis 2025 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Wirkung auf den Treibhausgas-Ausstoß

Quelle: ÖIR, 2024

## 4. Darstellung der geprüften Alternativen

Die Darstellung und Bewertung von Alternativen im Sinne von sich deutlich unterscheidenden Varianten ist besonders bei eindeutig verortbaren Programmen und Projekten (z.B. alternative Trassen eines Infrastrukturprojektes) eine geeignete Methode, vergleichende Umweltauswirkungen darzustellen. Bei einem so hohen maßstäblichen Abstrahierungsgrad wie bei einem RegROP müsste als Alternative nach dieser (Trassen-)Definition eigentlich ein weiteres alternatives umfassendes RegROP erstellt werden.

Tatsächlich erfolgte die Erstellung des RegROP mit einem Planungsprozess, eben der Regionalen Leitplanung, in dem – ausgehend von einem ersten Fachentwurf – an konkreten Orten Festlegungen diskutiert und weiterentwickelt worden sind. Schritt für Schritt wurden kleinräumige regionale Szenarien entwickelt, Entscheidungen über einzelne Festlegungen abgewogen und angenommen, adaptiert oder wieder verworfen. Die RLP war in mehreren Phasen konzipiert. Somit liegt nicht eine vollständige alternative Gesamtplanung vor, in der Aufstellung der möglichen kleinräumigen Festlegungen wurden allerdings Umwelterwägungen bereits diskutiert und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Dieser Abschichtungsprozess erfolgte im Rahmen der der Erstellung des RegROP vorgeschalteten RLP.

Im Zuge der Erstellung der RLP wurden vom jeweils für die Region beauftragten Planungsbüro die von Seiten des Landes NÖ zur Verfügung gestellten Grundlagen gesichtet und in einem ersten Schritt für die nachfolgenden Abstimmungsschritte mit den Gemeinden („Teilregionale Arbeitsgruppe“ sowie „Gemeindetermine“) in Form von Karten und Tabellen als erster Fachvorschlag aufbereitet.

Der Fachvorschlag wurde mit den Gemeinden in teilregionalen Arbeitsgruppen diskutiert. Die entsprechenden Rückmeldungen – im Zuge bzw. im Nachklang der Termine – wurden vom jeweiligen Planungsbüro aufgenommen, fachlich beurteilt und eingearbeitet.

Der Neuvorschlag (also das Ergebnis nach der teilregionalen Arbeitsgruppe) war die Grundlage für die Gemeindetermine. Im Vorfeld der Gemeindetermine wurde ein Feedback zu den Vorschlägen aus örtlicher und überörtlicher Sicht durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten eingeholt. Dieser Diskussionsstand wurde kartographisch und in Form eines Steckbriefes pro Gemeinde aufbereitet und an die Gemeinden verschickt.

In den Gemeindeterminen im April 2022 wurden die vorliegenden Festlegungen mit den Gemeinden (Gemeindevertretung, Ortsplanung), der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten und dem jeweils für die Region beauftragtem Planungsbüro durchbesprochen. Weiters bestand für die Gemeinden die Möglichkeit, im Nachklang der Termine offene Punkte zu melden, die seitens der Fachabteilung möglichst zeitnah abgeklärt wurden.

Die Ergebnisse aus den Gemeindeterminen wurden seitens des Planungsbüros eingearbeitet und an die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten übermittelt und dienten als Grundlage für die Verordnungswerdung.

Die Finalisierung der Festlegungen wurde von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten gemäß fachlicher und rechtlicher Einschätzung und unter Einbeziehungen regionsübergreifender Überlegungen getroffen.

Die Vorgangsweise bei der Bewertung der Ist-Situation und Nullvariante ist in Kapitel 5 dargestellt.

## 5. Bewertung der Umweltauswirkungen

Das folgende Kapitel beschreibt - gliedert nach den Regelungsinhalten des RegROP:

- ▶ den Ist-Zustand (= die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes relevanten Merkmale der Umwelt und den derzeitigen Umweltzustand einschließlich der bedeutsamen Umweltprobleme),
- ▶ die Nullvariante (= die voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtumsetzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) einschließlich der Themen, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (siehe dazu auch Kapitel 2),
- ▶ die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (positive wie negative) bei Verordnung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und
- ▶ die Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

### 5.1 Siedlungsgrenzen (SG)

Ziel der Festlegung überörtlicher Siedlungsgrenzen ist es, die Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Dazu gehören z.B. die Vermeidung linienförmiger Siedlungsentwicklungen, das Zusammenwachsen von Ortschaften oder räumliche Nutzungskonflikte durch betriebliche Emissionen.

Die überörtlichen Siedlungsgrenzen wurden auf Basis von regional relevanten Kriterien festgelegt, die folgende Themen abbilden: Naturschutz, überörtliche bedeutsame Grünraumstrukturen/Habitat, Siedlungs- und Ortsentwicklung, touristische Nutzung und Naherholung, umliegendes Gefahrenpotenzial, Sicherung von technischen Infrastrukturen und Planungen, Festlegungen aus Sektoralen Raumordnungsprogrammen und sonstige Festlegungen.

#### **Festlegungen im RegROP Raum Weinviertel Nordost und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses**

Siedlungsgrenzen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist vorgesehen:

*„Siedlungsgrenzen sind gem. § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 bei der Flächenwidmung wie folgt einzuhalten:*

- 1. Lineare Siedlungsgrenzen: Diese dürfen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.*
- 2. Flächige Siedlungsgrenzen: Diese umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesene erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist.*

Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn im jeweiligen Widmungsverfahren die Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen, nicht mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche ausgeglichen wird und der Abtausch entweder innerhalb einer Widmungsart des Wohnbaulandes oder zwischen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet erfolgt.

In den Widmungsarten Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze ist dies ebenso zulässig, wenn der jeweilige Abtausch mit nicht mit Hauptgebäuden bebauten Flächen in der gleichen Grünlandwidmungsart erfolgt.“

Bei den insgesamt 71 festgelegten überörtlichen Siedlungsgrenzen handelt es sich ausschließlich um lineare Siedlungsgrenzen. Flächige Siedlungsgrenzen sind im Raum Weinviertel Nordost nicht festgelegt. In 27 Fällen liegt der Festlegung der überörtlichen Siedlungsgrenze eine bereits bestehende örtliche Siedlungsgrenze zugrunde. Gemäß der in Kapitel 2 erläuterten Fälle sind solche Aufwertungen von örtlichen zu überörtlichen Siedlungsgrenzen dem Fall 1 zuzuordnen. Da es für den Raum Weinviertel Nordost kein bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm gibt, handelt es sich bei den übrigen 44 Fällen im Hinblick auf die definierten Fälle (siehe Tabelle 7 bzw. Kapitel 2) ausschließlich um Neufestlegungen von Siedlungsgrenzen.

Tabelle 7: Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Anzahl	Gemeinde(n)
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze	44	Asparn an der Zaya, Bernhardsthal, Drasenhofen, Fallbach, Gnadendorf, Hauskirchen, Herrnbaumgarten, Hohenau an der March, Neusiedl an der Zaya, Ottenthal, Poysdorf, Rabensburg, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Schrattenberg, Staatz, Unterstinkenbrunn, Wildendürnbach
	Marginale Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze	-	-
	Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze	-	-
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze	-	-
	Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand	-	-
	Entfall einer Siedlungsgrenze	-	-
	Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	-	-

Quelle: Knollconsult, 2024

Im ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) waren 115 Siedlungsgrenzen enthalten. Es handelte sich bei diesen Siedlungsgrenzen ausschließlich um lineare Siedlungsgrenzen. Aufgrund der Änderungsanliegen, die im Rahmen der teilregionalen Arbeitsgruppen und der Gemeindetermine eingebracht wurden, kam es bei einer Reihe der vorgeschlagenen Siedlungsgrenzen zu Anpassungen bzw. Streichungen. Begründet waren die Änderungsan-

liegen vornehmlich mit Widersprüchen zu Entwicklungsabsichten der Gemeinden bzw. zu rechtskräftigen örtlichen Festlegungen (z.B. im ÖEK festgelegte Siedlungserweiterungsgebiete, bestehende Baulandwidmungen im Bereich der vorgeschlagenen Siedlungsgrenzen etc.).

## Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante   MM ... Minderungsmaßnahme Nullvariante: ↗ Verbesserung   ↔ teilweise Verbesserung   ↔ gleich bleibend   ↘ teilweise Verschlechterung   ↓ Verschlechterung Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung   + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung   0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung   -- erhebliche Verschlechterung   x derzeit keine Bewertung möglich Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung
--

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
<b>Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora</b>							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Der Raum Weinviertel Nordost ist von großflächig zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen sind punktuelle und lineare anthropogene Barrieren wie Siedlungsstrukturen und Straßen anzutreffen. Bei den Straßen handelt es sich allerdings oftmals um untergeordnete Straßen mit einer geringen Barrierewirkung. Eine Ausnahme davon ist bspw. die Autobahn A5.</p> <p>Großflächige naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind, gibt es in der Region in Form der March-Thaya-Auen sowie im Bereich der Wälder (insb. Hausleitnerwald, Leiser Berge). In den Auen im Osten der Region sind insbesondere Graslandschaften und Laubwälder anzutreffen. Bei den Wäldern handelt es</p>	↘	2	Die Festlegung neuer Siedlungsgrenzen trägt zum Schutz bisher unzerschnittener Lebensräume bei, da Siedlungsgrenzen standortabhängig dazu beitragen das Zusammenwachsen von Siedlungskörpern bzw. die Inanspruchnahme von Lebensräumen zu verhindern. Bspw. sind in den Gemeinden Rabensburg, Aspern an der Zaya und Ottenthal Siedlungsgrenzen festgelegt, die eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines großflächigen naturnahen Lebensraumes verhindern.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>sich ebenso überwiegend um Laubwälder (UBA, 2018).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dazu können standortabhängig bspw. Siedlungserweiterungen oder infrastrukturelle Entwicklungen beitragen.</p>						
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Weinviertel Nordost sind eine Reihe von Schutzgebietsfestlegungen zu finden. Im Bereich der March-Thaya-Auen ist ein Naturschutzgebiet sowie je ein Europaschutzgebiet gemäß FFH- und VS-RL festgelegt. Das Vogelschutzgebiet reicht in Richtung Westen bis in die Gemeinde Altlichtenwarth und hat damit die größte Ausdehnung. Das FFH-Gebiet Weinviertler Klippenzone besteht aus mehreren nicht zusammenhängenden Standorten. Größere Flächen dieses FFH-Gebiets sind in Gnadendorf, Aspern an der Zaya, Niederleis, Neusiedl an der Zaya sowie Falkenstein zu finden. Kleineräumiger gibt es zudem Flächen in Drasenhofen, Ottenthal und Wildendürnbach. In Ottenthal ist auf einem Teil des FFH-Gebiets auch ein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Im westlichsten Teil der Region in der Gemeinde Großharras gibt es ein weiteres Naturschutzgebiet.</p>	↔	2	<p>Im Raum Weinviertel Nordost sind neu festgelegte Siedlungsgrenzen im Bereich bzw. am Rande von Schutzgebieten bspw. in den Gemeinden Drasenhofen, Bernhardsthal oder Rabensburg zu finden.</p> <p>Die Festlegung neuer Siedlungsgrenzen trägt zur Freihaltung der genannten Schutzgebiete bei, indem sie eine Siedlungsentwicklung in eine bestimmte Richtung einschränken. Die Wirkung auf die Schutzgebiete ist unabhängig davon, ob die Freihaltung der genannten Schutzgebiete tatsächlich den primären Zweck der festgelegten Siedlungsgrenze darstellt oder nicht.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erheblich negative Umweltauswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietsschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen bzw. fallweise ist sogar davon auszugehen. So bspw. im Fall der Gemeinde Rabensburg, die ganzflächig als Europaschutzgebiet ausgewiesen ist.</p>						
<b>Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm</b>							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind in der Region einerseits im Bereich der March-Thaya-Auen und andererseits im nordwestlichen Teil der Region zu finden. Die Überflutungsflächen im nordwestlichen Teil der Region liegen insbesondere im Bereich der Pulkau und der Thaya sowie deren Zuflüssen.</p>	↔	2	Im Raum Weinviertel Nordost gibt es eine neu festgelegte Siedlungsgrenze in der Nähe von Hochwasserüberflutungsflächen. Diese Siedlungsgrenze in der Gemeinde Hohenau an der March schränkt kleinräumig die Siedlungsentwicklung in Richtung der Hochwasserüberflutungsflächen ein und trägt dadurch zur Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen bei.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u> Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p>						
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Weinviertel Nordost gibt es einen Naturpark, der im Südwesten der Region zu finden ist. Der Naturpark Leiser Berge liegt in den Gemeinden Gnaden-dorf, Aspern an der Zaya und Niederleis. Abgesehen vom Naturpark sind die Wälder sowie die March-Thaya-Auen als Naherholungsräume von regionaler Bedeutung. Weitere Naherholungsräume wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe sind von lokaler Bedeutung.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb des genannten Naturparks grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern bereits bestehender Siedlungen stattfindet.</p>	↔	2	Innerhalb des Naturparks Leiser Berge gibt es zwei neu festgelegte Siedlungsgrenzen, wovon eine Siedlungsgrenze am Rand einer Waldfläche liegt. Diese trägt zur Freihaltung des Naturparks und damit zum Erhalt der Erholungswirkung des Naturparks bei. Die Bedeutung der anderen neu festgelegten Siedlungsgrenze für die Erholungswirkung des Naturparks ist aufgrund ihrer Lage fraglich. Es sind vereinzelt auch im Bereich anderer Erholungsräume neu festgelegte Siedlungsgrenzen zu finden, so bspw. in den Gemeinden Ottenthal und Rabensburg.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Im Fall, dass es zu einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraum kommt, ist davon nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.						
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Weinviertel Nordost je eine Autobahn und eine Bahnstrecke, die in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärminfo.at) erfasst ist. Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund der Autobahn A5 ist in den Gemeinden Poysdorf, Großkrut, Herrnbaumbarten und Drasenhofen gegeben. Die Bahnstrecke Richtung Brunn verläuft durch die Gemeinden Ringelsdorf-Niederabsdorf, Hohenau an der March, Rabensburg und Bernhardsthal. Abgesehen davon stellen Landesstraßen (wie B6, B7, oder B45) potenzielle Lärmquellen dar.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM<sub>2,5</sub> und PM<sub>10</sub>) sowie bei Stickstoffoxiden (NO<sub>x</sub>) verzeichnet, wobei die NO<sub>x</sub>-Emissionen erst</p>	↔	2	<p>Die Auswirkungen der Festlegung neuer Siedlungsgrenzen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtgesellschaftliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich weiterhin nicht ausgeschlossen, zumal die neu festgelegten Siedlungsgrenzen nicht primär zur Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen festgelegt werden. Die Bestimmungen über den äquivalenten Dauerschallpegel bei Baulandwidmungen sind gegebenenfalls einzuhalten.</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH<sub>3</sub>) aus (UBA, 2021).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p>						
<b>Schutzgut: Boden- und Raumnutzung</b>							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km<sup>2</sup> bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km<sup>2</sup> oder mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p>	↔	2	Die Festlegung neuer Siedlungsgrenzen ist aufgrund der Wirkung von Siedlungsgrenzen auf die Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung grundsätzlich positiv zu bewerten.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Im Raum Weinviertel Nordost beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 7,9 %. 3,6 % der Gesamtfläche der Region sind versiegelt (flaechenversiegelung.at, o.D.). Der Raum Weinviertel Nordost liegt bei beiden Werten im Bereich des niederösterreichischen Durchschnitts (8,7 % bzw. 3,6 %).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Bau-</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	landreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme. Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums (+ 1,6 % bis 2040) ist in der Nullvariante davon auszugehen, dass im Raum Weinviertel Nordost auch künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden (mecca consulting, 2023). Das ist im Hinblick auf das Schutzgut Boden, aufgrund der allgemeinen hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich negativ zu bewerten.						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<u>Ist-Situation:</u> Die Bevölkerungsdichte der Region liegt mit 46 EW/km <sup>2</sup> deutlich unter dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km <sup>2</sup> . Die Bevölkerungsschwerpunkte liegen in den Gemeinden Hohenau an der March, Laa an der Thaya und Poysdorf (mecca consulting, 2023). Der Raum Weinviertel Nordost ist von einer kompakten Siedlungsstruktur geprägt. Die Siedlungsstrukturen gehen meist auf Anger- bzw. Straßendörfer zurück. Die ursprünglichen Dorfformen sind vielfach noch erkennbar. Weiler oder sonstige Siedlungen in Streulagen gibt es in der Region nur vereinzelt. In der jünge-	↔	2	Die Festlegung neuer Siedlungsgrenzen trägt aufgrund der einschränkenden Wirkung von Siedlungsgrenzen auf die Siedlungsentwicklung dazu bei die kompakten Siedlungsstrukturen im Raum Weinviertel Nordost zu erhalten.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>ren Vergangenheit fand Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern statt.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Das bedeutet, dass Siedlungsentwicklung weiterhin vornehmlich an den Siedlungsrändern zu erwarten ist. Eine solche Siedlungsentwicklung in einem der Bevölkerungsentwicklung der Region angepassten Ausmaß führt nicht zwangsweise zu einem Verlust der Kompaktheit der Siedlungsstrukturen.</p>						
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Hochwertige Böden sind im Raum Weinviertel Nordost großflächig zu finden. Die hochwertigsten 20 % der Böden in der Region sind in der Gemeinde Poysdorf sowie in den östlich davon gelegenen Gemeinden zu finden. Nördlich von Poysdorf sowie südwestlich von Laa an der Thaya gibt es weitere Bereiche, die zu den hochwertigsten 20 % der Böden in der Region gehören.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p>	↙	2	Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck der neu festgelegten Siedlungsgrenzen ist, gibt es im Raum Weinviertel Nordost einige neu festgelegte Siedlungsgrenzen, die eine Siedlungsentwicklung in Richtung der hochwertigsten Böden verhindern und dadurch zum Erhalt der hochwertigsten Böden beitragen, so bspw. in den Gemeinden Schrattenberg, Poysdorf und Herrnbaumgarten.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
<b>Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe</b>							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Weinviertel Nordost sind mehrere Landschaftsschutzgebiete zu finden. Landschaftsschutzgebiete sind im Bereich der March-Thaya-Auen und der Leiser Berge sowie im südwestlichen Teil der Gemeinde Neusiedl an der Zaya ausgewiesen. Zudem sind die Gemeinden Ottenthal und Falkenstein ganzflächig als Landschaftsschutzgebiete festgelegt.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft einzuholen.</p> <p>Es ist zwar davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfindet, allerdings ist Siedlungsentwicklung vereinzelt auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erwarten, bspw. im Fall der Gemeinden Ottenthal</p>	↔	2	<p>Das Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald ist das einzige Landschaftsschutzgebiet der Region in dem keine neu festgelegte Siedlungsgrenze zu finden ist. In den anderen Landschaftsschutzgebieten kommt es aufgrund der neu festgelegte Siedlungsgrenzen kleinräumig zu Einschränkungen der Siedlungsentwicklung, was zur Freihaltung der Landschaftsschutzgebiete beiträgt. Die Lage der neu festgelegten Siedlungsgrenzen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist teilweise auf den Umstand zurückzuführen, dass manche Gemeinden ganzflächig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind.</p> <p>Die Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 sind im Falle von Widmungsänderungen in den gegenständlichen Bereichen weiterhin anzuwenden.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	und Falkenstein, die ganzflächig als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind.						
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Weinviertel Nordost 35 Naturdenkmale, die über die gesamte Region verteilt sind. Es handelt sich bei diesen insbesondere um Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Trockenstandorte sowie Feuchtgebiete und Moore.</p> <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Wehranlagen oder Hausberganlagen) sind ebenso über die gesamte Region verteilt zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten.</p> <p>Im Raum Weinviertel Nordost gibt es keine UNESCO-Weltkulturerbestätten.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen.</p>	↔	2	<p>Im Raum Weinviertel Nordost gibt es zwei neu festgelegte Siedlungsgrenzen, die im Nahbereich von Naturdenkmalen liegen und somit zur Freihaltung des Naturdenkmals beitragen. Die Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 haben unabhängig von einer etwaigen Siedlungsgrenze im Bereich des Naturdenkmals weiterhin Bestand.</p> <p>Aufgrund der Datenlage ist nicht festzustellen, ob es neu festgelegte Siedlungsgrenzen gibt, die Auswirkungen auf bestehende Kulturgüter haben können. Zudem ist fraglich, ob eine etwaige Siedlungsentwicklung im Bereich eines Kulturguts grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung des Kulturguts führt.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist nicht ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung ist allerdings nicht zwangsweise gegeben.						
<b>Schutzgut: Wasser</b>							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Weinviertel Nordost gibt es 49 wasserrechtliche Schutzgebiete, die mehrheitlich dem Schutz von Brunnen dienen. Wasserrechtliche Schongebiete sind in der Region nicht zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zu-</p>	↔	2	<p>Im Raum Weinviertel Nordost gibt es drei neu festgelegte Siedlungsgrenzen, die im Nahbereich von wasserrechtlichen Schutzgebieten liegen. Nur eine dieser Siedlungsgrenzen schränkt die Siedlungsentwicklung in Richtung des wasserrechtlichen Schutzgebiets ein und trägt damit zu dessen Freihaltung bei.</p> <p>Etwaige Einschränkungen aufgrund der Verordnung des jeweiligen Schutzgebiets haben an den jeweiligen Standorten unabhängig von einer etwaigen Siedlungsgrenze weiterhin Bestand.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	lässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.						
<b>Schutzgut: Klima</b>							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante trotz des rückläufigen Trends negativ zu bewerten.</p>	↔	2	Durch die Festlegung neuer Siedlungsgrenzen und der damit einhergehenden Einschränkung der Siedlungsentwicklung werden unverbauten Böden grundsätzlich freigehalten und ihre Funktion als CO <sub>2</sub> -Senke erhalten. Zudem begünstigen Siedlungsgrenzen eine kompakte Siedlungsentwicklung und den öffentlichen Verkehr, wodurch Emissionseinsparungen im Bereich der Mobilität realisiert werden können. Es sind abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar, bspw. wenn sich aufgrund von neu festgelegten Siedlungsgrenzen Siedlungsentwicklung in andere Bereiche der Region verlagert und es dadurch zu einem Anstieg des Pendelverkehrs kommt. Auf regionaler Betrachtungsebene ist aufgrund der vielseitigen Wirkungen eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.	x	-	x

Quelle: Knollconsult, 2024

## 5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als größere zusammenhängende Flächen ausgewiesen, um die ökologische Qualität, die Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu sichern.

Die multifunktionalen Landschaftsräume wurden auf Basis einer GIS-gestützten Bewertung der Landschaftsleistungen festgelegt. Dabei wurden die Landschaftsfunktionen Lebensraumfunktion (Habitate, Vernetzung), Produktionsfunktion (landwirtschaftliche Produktion), Regulationsfunktion (Bodenschutz, Kohlenstoffbindefähigkeit, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz) und Erholungsfunktion (Erholungswert) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Klimawandel-Resilienz ist zu erwähnen, dass insbesondere jene Räume, die sowohl über eine hohe Regulationsfunktion als auch über Lebensraumfunktion verfügen, zumindest lokal zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können.

### Festlegungen im RegROP Raum Weinviertel Nordost und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

*„In den multifunktionalen Landschaftsräumen<sup>6</sup>, wie sie in den jeweiligen Anlagen der regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt sind, sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:*

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Grünland-Grüngürtel,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Parkanlagen,*
- ▶ *Grünland-Ödland/Ökofläche,*
- ▶ *Grünland-Wasserflächen,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

*Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines multifunktionalen Landschaftsraumes erreicht werden kann.“*

Im Raum Weinviertel Nordost sind Multifunktionale Landschaftsräume mit einer Gesamtfläche von rund 70 km<sup>2</sup> ausgewiesen. Die größten MLR-Flächen sind im Nahbereich der Thaya und der March

<sup>6</sup> Ehemals Erhaltenswerter Landschaftsteil (ELT)

bzw. angrenzend an Wälder wie den Hausleitnerwald zu finden. Da es für den Raum Weinviertel Nordost kein bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm gibt, handelt es sich im Hinblick auf die definierten Fälle (siehe Tabelle 8 bzw. Kapitel 2) ausschließlich um Neufestlegungen von MLR.

**Tabelle 8: Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen**

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche	6.943 ha	alle Gemeinden
	Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche	-	-
	Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche	-	-
	Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	-	-
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche	-	-
	Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	-	-

Quelle: Knollconsult, 2024

Im ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) waren Multifunktionale Landschaftsräume im Gesamtausmaß von 139 km<sup>2</sup> enthalten. Im Zuge des Planungsprozesses wurden Überlagerungen mit ASR, RGZ und Windkrafteignungszonen entfernt, wodurch es insbesondere im östlichen Teil der Region zu deutlichen Reduktionen der MLR gegenüber dem Fachvorschlag kam. Anpassungen aufgrund von Gemeinderückmeldungen erfolgten hingegen vorrangig kleinräumig und in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsgebieten. Es handelte sich bei diesen Fällen bspw. um Widersprüche zu Örtlichen Entwicklungskonzepten oder bestehenden Widmungen sowie nachvollziehbar begründete und kleinräumige Änderungsanliegen.

### Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↔ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität  
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung  
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
<b>Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora</b>							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Der Raum Weinviertel Nordost ist von großflächig zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen sind punktuelle und lineare anthropogene Barrieren, wie Siedlungsstrukturen und Straßen, anzutreffen. Bei den Straßen handelt es sich allerdings oftmals um untergeordnete Straßen mit einer geringen Barrierewirkung. Eine Ausnahme davon ist bspw. die Autobahn A5.</p> <p>Großflächige naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind, gibt es in der Region in Form der March-Thaya-Auen sowie im Bereich der Wälder (insb. Hausleitnerwald, Leiser Berge). In den Auen im Osten der Region sind insbesondere Graslandschaften und Laubwälder anzutreffen. Bei den Wäldern handelt es</p>	↔	2	<p>Im Raum Weinviertel Nordost kommt es zu zahlreichen kleinflächigen Überlagerungen von neu festgelegten MLR und den genannten Lebensräumen, so bspw. im Bereich der March-Thaya-Auen, im Bereich kleinerer Waldflächen oder auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an den Hausleitnerwald grenzen. Die Überlagerungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass die Lebensraumfunktion der Landschaft ein grundlegender Faktor für die Festlegung der MLR war.</p> <p>Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bau-)Widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn die mit der Widmungsänderung verfolgte Zielsetzung an keinem geeigneteren Standort innerhalb des Gemeindegebiets außerhalb eines MLR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf den Erhalt der Lebensraumfunktion von bisher unzerschnittenen Lebensräumen positiv zu bewerten.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>sich ebenso überwiegend um Laubwälder (UBA, 2018).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dazu können standortabhängig bspw. Siedlungserweiterungen oder infrastrukturelle Entwicklungen beitragen.</p>						
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Weinviertel Nordost sind eine Reihe von Schutzgebietsfestlegungen zu finden. Im Bereich der March-Thaya-Auen ist ein Naturschutzgebiet sowie je ein Europaschutzgebiet gemäß FFH- und VS-RL festgelegt. Das Vogelschutzgebiet reicht in Richtung Westen bis in die Gemeinde Altlichtenwarth und hat damit die größte Ausdehnung. Das FFH-Gebiet Weinviertler Klippenzone besteht aus mehreren nicht-zusammenhängenden Standorten. Größere Flächen dieses FFH-Gebiets sind in Gnadendorf, Aspern an der Zaya, Niederleis, Neusiedl an der Zaya sowie Falkenstein zu finden. Kleineräumiger gibt es zudem Flächen in Drasenhofen, Ottenthal und Wildendürnbach. In Ottenthal ist auf einem Teil des FFH-Gebiets auch ein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Im westlichsten Teil der Region in der Gemeinde Großharras gibt es ein weiteres Naturschutzgebiet.</p>	↙	2	<p>Im Raum Weinviertel Nordost kommt es vielfach zu Überlagerungen von neu festgelegten MLR und den genannten Schutzgebieten, so bspw. im Bereich der Europaschutzgebiete Weinviertler Klippenzone und March-Thaya-Auen. Die Überlagerungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass inhaltliche Schnittmengen zwischen den Schutzziele der genannten Schutzgebiete und den Landschaftsleistungen, die durch die Festlegung der MLR erhalten werden sollen, bestehen.</p> <p>Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bau-land-)Widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn die mit der Widmungsänderung verfolgte Zielsetzung an keinem geeigneteren Standort innerhalb des Gemeindegebiets außerhalb eines MLR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf den Erhalt der Landschaftsfunktionen der genannten Schutzgebiete positiv zu bewerten.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen bzw. fallweise ist sogar davon auszugehen. So bspw. im Fall der Gemeinde Rabensburg, die ganzflächig als Europaschutzgebiet ausgewiesen ist.</p>						
<b>Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm</b>							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind in der Region einerseits im Bereich der March-Thaya-Auen und andererseits im nordwestlichen Teil der Region zu finden. Die Überflutungsflächen im nordwestlichen Teil der Region liegen insbesondere im Bereich der Pulkau und der Thaya sowie deren Zuflüssen.</p>	↔	2	<p>Es kommt im Raum Weinviertel Nordost insbesondere im Bereich der Pulkau, der Thaya sowie deren Zuflüssen zu Überlagerungen von neu festgelegten MLR und Hochwasserüberflutungsflächen. Die Überlagerungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass die Regulationsfunktion der Landschaft (und damit der Hochwasserschutz) ein grundlegender Faktor für die Festlegung der MLR war.</p> <p>Die in MLR geltenden Bestimmungen, dass die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u> Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, sind die Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 eingeschränkt. So ist bspw. eine Siedlungsentwicklung auf Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen nicht möglich.</p>			Widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich ist, wenn die mit der Widmungsänderung verfolgte Zielsetzung an keinem geeigneteren Standort innerhalb des Gemeindegebiets außerhalb eines MLR erreicht werden kann, sind im Hinblick auf die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen positiv zu bewerten.			
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Weinviertel Nordost gibt es einen Naturpark, der im Südwesten der Region zu finden ist. Der Naturpark Leiser Berge liegt in den Gemeinden Gnaden-dorf, Aspern an der Zaya und Niederleis. Abgesehen vom Naturpark sind die Wälder sowie die March-Thaya-Auen als Naherholungsräume von regionaler Bedeutung. Weitere Naherholungsräume wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe sind von lokaler Bedeutung.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb des genannten Naturparks grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern bereits bestehender Siedlungen stattfindet. Im Fall, dass es zu einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungs-</p>	↔	2	<p>Mehr als 250 ha neu festgelegte MLR liegen innerhalb des Naturparks Leiser Berge. Es sind vereinzelt auch im Bereich anderer Erholungsräume neu festgelegte MLR zu finden. Die Überlagerungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass die Erholungsfunktion der Landschaft ein grundlegender Faktor für die Festlegung der MLR war.</p> <p>Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bau-land-)Widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn die mit der Widmungsänderung verfolgte Zielsetzung an keinem geeigneteren Standort innerhalb des Gemeindegebiets außerhalb eines MLR erreicht werden kann. Diese Bestimmung dient mitunter dem Erhalt der Erholungsfunktion der Landschaft und ist aus Sicht der Naherholungsräume positiv zu bewerten.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	raum kommt, ist davon nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.						
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Weinviertel Nordost je eine Autobahn und eine Bahnstrecke, die in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärminfo.at) erfasst ist. Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund der Autobahn A5 ist in den Gemeinden Poysdorf, Großkrut, Herrnbambarten und Drasenhofen gegeben. Die Bahnstrecke Richtung Brunn verläuft durch die Gemeinden Ringelsdorf-Niederabsdorf, Hohenau an der March, Rabensburg und Bernhardsthal. Abgesehen davon stellen Landesstraßen (wie B6, B7, oder B45) potenzielle Lärmquellen dar.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM<sub>2,5</sub> und PM<sub>10</sub>) sowie bei Stickstoffoxiden (NO<sub>x</sub>) verzeichnet, wobei die NO<sub>x</sub>-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am</p>	↔	2	<p>Die Auswirkungen der Festlegung neuer MLR auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Die neu festgelegten MLR sind teilweise im Nahbereich der genannten Lärmquellen zu finden, sowohl entlang der Autobahn A5, als auch entlang der genannten Bahnstrecke. Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bau-)Widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn die mit der Widmungsänderung verfolgte Zielsetzung an keinem geeigneteren Standort innerhalb des Gemeindegebiets außerhalb eines MLR erreicht werden kann. Wenngleich die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen grundsätzlich nicht der primäre Zweck von MLR ist, trägt diese Bestimmung dazu bei, dass lärmsensible Widmungen nicht im Bereich der genannten Lärmquellen umgesetzt werden.</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH<sub>3</sub>) aus (UBA, 2021).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p>						
<b>Schutzgut: Boden- und Raumnutzung</b>							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km<sup>2</sup> bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km<sup>2</sup> bzw. mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p>	↔	2	Die Festlegung neuer MLR ist aufgrund der für die Ausweisung einer Reihe von (Bauland-) Widmungsarten geltende Bestimmung, dass eine entsprechende Widmungsänderung nur dann möglich ist, wenn die mit der Widmungsänderung verfolgte Zielsetzung an keinem geeigneteren Standort innerhalb des Gemeindegebiets außerhalb eines MLR erreicht werden kann, im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung grundsätzlich positiv zu bewerten. Durch das Instrument werden multifunktionale Teile der	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Im Raum Weinviertel Nordost beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 7,9 %. 3,6 % der Gesamtfläche der Region sind versiegelt (flaechenversiegelung.at, o.D.). Der Raum Weinviertel Nordost liegt bei beiden Werten im Bereich des niederösterreichischen Durchschnitts (8,7 % bzw. 3,6 %).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Bau-</p>			<p>Landschaft zusätzlich geschützt, was einen gewissen Lenkungseffekt in Richtung weniger sensibler Böden bewirken kann.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	landreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme. Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums (+ 1,6 % bis 2040) ist in der Nullvariante davon auszugehen, dass im Raum Weinviertel Nordost auch künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden (mecca consulting, 2023). Das ist im Hinblick auf das Schutzgut Boden, aufgrund der allgemeinen hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich negativ zu bewerten.						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<u>Ist-Situation:</u> Die Bevölkerungsdichte der Region liegt mit 46 EW/km <sup>2</sup> deutlich unter dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km <sup>2</sup> . Die Bevölkerungsschwerpunkte liegen in den Gemeinden Hohenau an der March, Laa an der Thaya und Poysdorf (mecca consulting, 2023). Der Raum Weinviertel Nordost ist von einer kompakten Siedlungsstruktur geprägt. Die Siedlungsstrukturen gehen meist auf Anger- bzw. Straßendörfer zurück. Die ursprünglichen Dorfformen sind vielfach noch erkennbar. Weiler oder sonstige Siedlungen in Streulagen gibt es in der Region nur vereinzelt. In der jünge-	↔	2	Die im Raum Weinviertel Nordost neu festgelegten MLR sind teilweise angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete zu finden, so bspw. in Altlichtenwarth, Enzersdorf bei Staatz oder Neuruppersdorf. Die in MLR geltende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten nur dann möglich ist, wenn die mit der Widmungsänderung verfolgte Zielsetzung an keinem geeigneteren Standort innerhalb des Gemeindegebiets außerhalb eines MLR erreicht werden kann, trägt dazu bei Siedlungserweiterungen in dafür ungeeigneten Bereich zu verhindern. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen positiv zu bewerten, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von MLR ist.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>ren Vergangenheit fand Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern statt.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Das bedeutet, dass Siedlungsentwicklung weiterhin vornehmlich an den Siedlungsrändern zu erwarten ist. Eine solche Siedlungsentwicklung in einem der Bevölkerungsentwicklung der Region angepassten Ausmaß führt nicht zwangsweise zu einem Verlust der Kompaktheit der Siedlungsstrukturen.</p>						
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Hochwertige Böden sind im Raum Weinviertel Nordost großflächig zu finden. Die hochwertigsten 20 % der Böden in der Region sind in der Gemeinde Poysdorf sowie in den östlich davon gelegenen Gemeinden zu finden. Nördlich von Poysdorf sowie südwestlich von Laa an der Thaya gibt es weitere Bereiche, die zu den hochwertigsten 20 % der Böden in der Region gehören.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten etwaiger Entwicklungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p>	↙↘	2	<p>Die neu festgelegten MLR im Raum Weinviertel Nordost sind vorwiegend abseits der hochwertigsten 20 % der Böden in der Region zu finden. Kleinräumig kommt es allerdings doch zu Überlagerungen von neu festgelegten MLR und hochwertigem Ackerland. Die Überlagerungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass die Produktionsfunktion der Landschaft ein grundlegender Faktor für die Festlegung der MLR war.</p> <p>Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn die mit der Widmungsänderung verfolgte Zielsetzung an keinem geeigneteren Standort innerhalb des Gemeindegebiets außerhalb eines MLR erreicht werden kann. Diese Bestimmung dient mitunter dem Erhalt der Produktionsfunktion der Landschaft</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
				und ist im Hinblick auf die Freihaltung hochwertiger Böden positiv zu bewerten.			
<b>Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe</b>							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Weinviertel Nordost sind mehrere Landschaftsschutzgebiete zu finden. Landschaftsschutzgebiete sind im Bereich der March-Thaya-Auen und der Leiser Berge sowie im südwestlichen Teil der Gemeinde Neusiedl an der Zaya ausgewiesen. Zudem sind die Gemeinden Ottenthal und Falkenstein ganzflächig als Landschaftsschutzgebiete festgelegt.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind etwaige Widmungsänderungen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, die gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung von Landschaftsleistungen führen können, grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft einzuholen.</p>	↔	2	<p>Das Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald ist das einzige Landschaftsschutzgebiet der Region in dem kein neu festgelegter MLR zu finden ist. In den anderen Landschaftsschutzgebieten kommt es zu teilweise großflächigen Überlagerungen. Die Überlagerungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass inhaltliche Schnittmengen zwischen den Schutzziele von Landschaftsschutzgebieten und den Landschaftsleistungen, die durch die Festlegung der MLR erhalten werden sollen, bestehen.</p> <p>Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bau-land-)Widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn die mit der Widmungsänderung verfolgte Zielsetzung an keinem geeigneteren Standort innerhalb des Gemeindegebiets außerhalb eines MLR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf den Erhalt der Landschaftsfunktionen der genannten Landschaftsschutzgebiete positiv zu bewerten.</p> <p>Die Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 sind im Falle von Widmungsänderungen in den Landschaftsschutzgebieten unabhängig von einer etwaigen Festlegung als MLR weiterhin anzuwenden.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u> Es gibt im Raum Weinviertel Nordost 35 Naturdenkmale, die über die gesamte Region verteilt sind. Es handelt sich bei diesen insbesondere um Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Trockenstandorte sowie Feuchtgebiete und Moore. Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Wehranlagen oder Hausberganlagen) sind ebenso über die gesamte Region verteilt zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten. Im Raum Weinviertel Nordost gibt es keine UNESCO-Weltkulturerbestätten.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen. Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist nicht ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung des Kulturguts</p>	↔	2	<p>Im Raum Weinviertel Nordost kommt es im Bereich von elf bestehenden Naturdenkmalen zu einer Festlegung neuer MLR, insbesondere in den Gemeinden Poysdorf und Großkrut.</p> <p>Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von MLR ist, trägt die in MLR geltende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten nur dann möglich ist, wenn die mit der Widmungsänderung verfolgte Zielsetzung an keinem geeigneteren Standort innerhalb des Gemeindegebiets außerhalb eines MLR erreicht werden kann, mitunter auch dazu bei, dass Naturdenkmale freigehalten werden.</p> <p>Die Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 sind unabhängig von einer etwaigen Festlegung als MLR im Bereich des Naturdenkmals weiterhin anzuwenden.</p> <p>Aufgrund der Datenlage ist nicht festzustellen, ob es neu festgelegte MLR gibt, die Auswirkungen auf bestehende Kulturgüter haben können. Zudem ist fraglich, ob eine etwaige Widmungsänderung im Bereich eines Kulturguts grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung des Kulturguts führt.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	durch eine Siedlungsentwicklung ist allerdings nicht zwangsweise gegeben.						
<b>Schutzgut: Wasser</b>							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Weinviertel Nordost gibt es 49 wasserrechtliche Schutzgebiete, die die mehrheitlich dem Schutz von Brunnen dienen. Wasserrechtliche Schongebiete sind in der Region nicht zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.</p>	↔	2	<p>Zwölf wasserrechtliche Schutzgebiete liegen im Raum Weinviertel Nordost zumindest teilweise innerhalb von neu festgelegten MLR. Die Überlagerungen sind über die gesamte Region verteilt.</p> <p>Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn die mit der Widmungsänderung verfolgte Zielsetzung an keinem geeigneteren Standort innerhalb des Gemeindegebiets außerhalb eines MLR erreicht werden kann. Diese Bestimmung trägt mitunter auch zum Grundwasserschutz und zur Freihaltung von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten bei.</p> <p>Etwaige Einschränkungen aufgrund der Verordnung des jeweiligen Schutz- oder Schongebiets haben an den jeweiligen Standorten unabhängig von einer etwaigen Festlegung als MLR weiterhin Bestand.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
<b>Schutzgut: Klima</b>							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante trotz des rückläufigen Trends negativ zu bewerten.</p>	↙	2	Die Festlegung neuer MLR und die damit einhergehende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten nur dann möglich ist, wenn die mit der Widmungsänderung verfolgte Zielsetzung an keinem geeigneteren Standort innerhalb des Gemeindegebiets außerhalb eines MLR erreicht werden kann, dient unter anderem dem Erhalt der Regulationsfunktion des Bodens. Die Funktion des Bodens als CO <sub>2</sub> -Senke wird dadurch erhalten. Es sind abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So werden bspw. emissionsintensive landwirtschaftliche Tätigkeiten (wie Tierhaltungsbetriebe) durch MLR nicht eingeschränkt oder verhindert. Auf regionaler Betrachtungsebene ist aufgrund der vielseitigen Wirkungen eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.	x	-	x

Quelle: Knollconsult, 2024

### 5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)

Regionale Grünzonen sind Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen:

- ▶ Raumgliederung
- ▶ Siedlungstrennung
- ▶ Siedlungsnahe Erholung
- ▶ Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope

Regionale Grünzonen haben eine wichtige raumgliedernde Funktion, sind Erholungsgebiete und vernetzen Grünlandbereiche und Biotope. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Grünzonen entlang von Gewässern dienen als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der Biodiversität.

Für die Ausweisung der regionalen Grünzonen im Raum Weinviertel Nordost wurden die Pufferzonen um das Gewässernetz 50 Meter beidseits der Gewässerachse berücksichtigt und um die darüber hinaus liegenden Auwaldflächen ergänzt. Als Zusatzinformation dienten auch die Örtlichen Entwicklungskonzepte.

#### Festlegungen im RegROP Raum Weinviertel Nordost und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Regionale Grünzonen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

*„In den [...] Regionalen Grünzonen sind bei Widmungsänderungen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig, die keine der in § 2 Z 4 angeführten Funktionen gefährden. Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde Funktion, die siedlungstrennende Funktion oder beide dieser Funktionen nicht gefährdet werden. Neue Baulandwidmungen und die Änderung der Widmungsart des Baulands, sind in jedem Fall unzulässig.“*

Im Raum Weinviertel Nordost sind Regionale Grünzonen mit einer Gesamtfläche von 49 km<sup>2</sup> ausgewiesen. Knapp ein Drittel der Regionalen Grünzonen entfällt auf die March-Thaya-Auen. Da es für den Raum Weinviertel Nordost kein bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm gibt, handelt es sich im Hinblick auf die definierten Fälle (siehe Tabelle 9 bzw. Kapitel 2) ausschließlich um Neufestlegungen von RGZ.

Tabelle 9: Regionale Grünzone: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ	4.925 ha	alle Gemeinden
	Vergrößerung einer bestehenden RGZ	-	-
	Marginale flächige Reduktion einer RGZ	-	-
Fall 3	Nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	-	-

Quelle: Knollconsult, 2024

Im ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) waren Regionale Grünzonen im Gesamtausmaß von 58 km<sup>2</sup> enthalten. Im Wesentlichen hat sich die räumliche Verteilung der RGZ im Vergleich zum Fachvorschlag nicht verändert. Die Anpassungen und Reduktionen sind einerseits auf die Bereinigung der RGZ um innerörtliche Bereiche und kleine Gewässer zurückzuführen sowie andererseits auf konkrete Entwicklungsabsichten der Gemeinden. Die Änderungsanliegen der Gemeinden bezogen sich vorwiegend auf Flächen mit einem geringfügigen Ausmaß.

## Beurteilung der Umweltauswirkungen

<p>NV ... Nullvariante   MM ... Minderungsmaßnahme</p> <p>Nullvariante: ↗ Verbesserung   ↖ teilweise Verbesserung   ↔ gleich bleibend   ↘ teilweise Verschlechterung   ↓ Verschlechterung</p> <p>Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung   + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung   0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung   -- erhebliche Verschlechterung   x derzeit keine Bewertung möglich</p> <p>Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung</p>
---

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
<b>Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora</b>							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Der Raum Weinviertel Nordost ist von großflächig zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen sind punktuelle und lineare anthropogene Barrieren, wie Siedlungsstrukturen und Straßen, anzutreffen. Bei den Straßen handelt es sich allerdings oftmals um untergeordnete Straßen mit einer geringen Barrierewirkung. Eine Ausnahme davon ist bspw. die Autobahn A5.</p> <p>Großflächige naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind, gibt es in der Region in Form der March-Thaya-Auen sowie im Bereich der Wälder (insb. Hausleitnerwald, Leiser Berge). In den Auen im Osten der Region sind insbesondere Graslandschaften und Laubwälder anzutreffen. Bei den Wäldern handelt es</p>	↖	2	<p>Die neu festgelegten RGZ liegen aufgrund der Kriterien zu deren Festlegung (Pufferzonen um das Gewässernetz und Auwaldflächen) grundsätzlich im Bereich von naturnahen Lebensräumen. Großflächig kommt es im Raum Weinviertel Nordost insbesondere im Bereich der March-Thaya-Auen zu Überschneidungen von neu festgelegten RGZ und naturnahen Lebensräumen.</p> <p>Aufgrund der in RGZ geltenden Bestimmungen sind in den entsprechenden Bereichen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig, die die Funktionen der RGZ nicht konterkarieren. Neue Baulandwidmungen bzw. Widmungsänderungen im bestehenden Bauland sind grundsätzlich unzulässig. Im Hinblick auf bisher unzerschnittene Lebensräumen ist die Festlegung von RGZ daher positiv zu bewerten.</p>	++	Nicht erforderlich	++

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>sich ebenso überwiegend um Laubwälder (UBA, 2018).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dazu können standortabhängig bspw. Siedlungserweiterungen oder infrastrukturelle Entwicklungen beitragen.</p>						
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Weinviertel Nordost sind eine Reihe von Schutzgebietsfestlegungen zu finden. Im Bereich der March-Thaya-Auen ist ein Naturschutzgebiet sowie je ein Europaschutzgebiet gemäß FFH- und VS-RL festgelegt. Das Vogelschutzgebiet reicht in Richtung Westen bis in die Gemeinde Altlichtenwarth und hat damit die größte Ausdehnung. Das FFH-Gebiet Weinviertler Klippenzone besteht aus mehreren nicht-zusammenhängenden Standorten. Größere Flächen dieses FFH-Gebiets sind in Gnadendorf, Aspern an der Zaya, Niederleis, Neusiedl an der Zaya sowie Falkenstein zu finden. Kleineräumiger gibt es zudem Flächen in Drazenhofen, Ottenthal und Wildendürnbach. In Ottenthal ist auf einem Teil des FFH-Gebiets auch ein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Im westlichsten Teil der Region in der Gemeinde Großharras gibt es ein weiteres Naturschutzgebiet.</p>	↔	2	<p>Im Raum Weinviertel Nordost kommt es im Bereich der March-Thaya-Auen großflächig zu Überschneidungen von neu festgelegten RGZ und den dort gelegenen Europa- und Naturschutzgebieten. Weitere Überschneidungen bspw. im Bereich der Leiser Berge (FFH-Gebiet Weinviertler Klippenzone) fallen kleinräumig aus. Die Überlagerungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass inhaltliche Schnittmengen zwischen den Schutzziele der genannten Schutzgebiete und den Funktionen der RGZ bestehen.</p> <p>Aufgrund der in RGZ geltenden Bestimmungen sind in den entsprechenden Bereichen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig, die die Funktionen der RGZ nicht konterkarieren. Neue Baulandwidmungen bzw. Widmungsänderungen im bestehenden Bauland sind grundsätzlich unzulässig. Im Hinblick auf die Freihaltung der genannten Schutzgebiete ist die Festlegung von RGZ daher positiv zu bewerten.</p>	++	Nicht erforderlich	++

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen bzw. fallweise ist sogar davon auszugehen. So bspw. im Fall der Gemeinde Rabensburg, die ganzflächig als Europaschutzgebiet ausgewiesen ist.</p>						
<b>Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm</b>							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind in der Region einerseits im Bereich der March-Thaya-Auen und andererseits im nordwestlichen Teil der Region zu finden. Die Überflutungsflächen im nordwestlichen Teil der Region liegen insbesondere im Bereich der Pulkau und der Thaya sowie deren Zuflüssen.</p>	↔	2	<p>Es kommt im Raum Weinviertel Nordost großflächig zu Überlagerungen von neu festgelegten RGZ und Hochwasserüberflutungsflächen. Das ist auf den Umstand zurückzuführen, dass RGZ vornehmlich im Bereich von Fließgewässern (Pufferzonen um das Gewässernetz und Auwaldflächen) ausgewiesen sind.</p> <p>Aufgrund der in RGZ geltenden Bestimmungen sind in den entsprechenden Bereichen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig,</p>	++	Nicht erforderlich	++

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u> Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, sind die Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 eingeschränkt. So ist bspw. eine Siedlungsentwicklung auf Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen nicht möglich.</p>			die die Funktionen der RGZ nicht konterkarieren. Neue Baulandwidmungen bzw. Widmungsänderungen im bestehenden Bauland sind grundsätzlich unzulässig. Im Hinblick auf die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen ist die Festlegung von RGZ daher positiv zu bewerten.			
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Weinviertel Nordost gibt es einen Naturpark, der im Südwesten der Region zu finden ist. Der Naturpark Leiser Berge liegt in den Gemeinden Gnadendorf, Aspern an der Zaya und Niederleis. Abgesehen vom Naturpark sind die Wälder sowie die March-Thaya-Auen als Naherholungsräume von regionaler Bedeutung. Weitere Naherholungsräume wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe sind von lokaler Bedeutung.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb des genannten Naturparks grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern bereits bestehender Siedlungen stattfindet. Im Fall, dass es zu einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungs-</p>	↔	2	Innerhalb des Naturparks Leiser Berge gibt es kleinräumig neu festgelegte RGZ. Außerdem sind im Bereich der March-Thaya-Auen großflächig neu festgelegte MLR zu finden. Die Überlagerungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass die Bereiche, die den Kriterien für RGZ entsprechen (Pufferzonen um das Gewässernetz und Auwaldflächen), mitunter auch eine Erholungsfunktion erfüllen. Aufgrund der in RGZ geltenden Bestimmungen sind in den entsprechenden Bereichen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig, die die Funktionen der RGZ nicht konterkarieren. Neue Baulandwidmungen bzw. Widmungsänderungen im bestehenden Bauland sind grundsätzlich unzulässig. Im Hinblick auf die Freihaltung der Naherholungsräume und den Erhalt der Erholungswirkung ist die Festlegung von RGZ daher positiv zu bewerten.	++	Nicht erforderlich	++

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	raum kommt, ist davon nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.						
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Weinviertel Nordost je eine Autobahn und eine Bahnstrecke, die in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärminfo.at) erfasst ist. Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund der Autobahn A5 ist in den Gemeinden Poysdorf, Großkrut, Herrnbarmarten und Drasenhofen gegeben. Die Bahnstrecke Richtung Brunn verläuft durch die Gemeinden Ringelsdorf-Niederabsdorf, Hohenau an der March, Rabensburg und Bernhardsthal. Abgesehen davon stellen Landesstraßen (wie B6, B7, oder B45) potenzielle Lärmquellen dar.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM<sub>2,5</sub> und PM<sub>10</sub>) sowie bei Stickstoffoxiden (NO<sub>x</sub>) verzeichnet, wobei die NO<sub>x</sub>-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am</p>	↔	2	<p>Die neu festgelegten RGZ sind kleinräumig im Nahbereich der Autobahn A5 bzw. der genannten Bahnstrecke zu finden. In den entsprechenden Bereichen verhindern die RGZ lärmsensible Nutzungen wie Baulandwidmungen. Die in RGZ zulässigen Widmungsarten sind gegenüber einer Betroffenheit durch Emissionen in der Regel unempfindlich.</p> <p>Die Festlegung neuer RGZ trägt grundsätzlich zum Erhalt von Grünlandbereichen und deren Kapazität gewisse Schadstoffe zu binden (z.B. Feinstaubemissionen) bei. Zudem werden im Bereich von RGZ gewisse Nutzungen, die potenziell zu einem erhöhten Ausstoß von Lärm- und Schadstoffemissionen führen, verhindert bzw. eingeschränkt (z.B. Baulandwidmungen, Verkehrsflächen). Da entsprechende Nutzungen durch die Festlegung von RGZ gegebenenfalls nur an andere Standorte verlagert werden, sind die Auswirkungen der Festlegung neuer RGZ auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen mit gewissen Unsicherheiten behaftet.</p> <p>Gesamtheitlich betrachtet ist die Festlegung neuer RGZ im Hinblick auf den Ausstoß von Lärm- und Schadstoffemissionen trotz der Unsicherheiten tendenziell positiv zu bewerten.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH<sub>3</sub>) aus (UBA, 2021).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p>						
<b>Schutzgut: Boden- und Raumnutzung</b>							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km<sup>2</sup> bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km<sup>2</sup> bzw. mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p>	↔	2	Aufgrund der in RGZ geltenden Bestimmungen sind in den entsprechenden Bereichen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig, die die Funktionen der RGZ nicht konterkarieren. Neue Baulandwidmungen bzw. Widmungsänderungen im bestehenden Bauland sind grundsätzlich unzulässig. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung ist die Festlegung von RGZ daher grundsätzlich positiv zu bewerten.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Im Raum Weinviertel Nordost beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 7,9 %. 3,6 % der Gesamtfläche der Region sind versiegelt (flaechenversiegelung.at, o.D.). Der Raum Weinviertel Nordost liegt bei beiden Werten im Bereich des niederösterreichischen Durchschnitts (8,7 % bzw. 3,6 %).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Bau-</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	landreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme. Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums (+ 1,6 % bis 2040) ist in der Nullvariante davon auszugehen, dass im Raum Weinviertel Nordost auch künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden (mecca consulting, 2023). Das ist im Hinblick auf das Schutzgut Boden, aufgrund der allgemeinen hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich negativ zu bewerten.						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<u>Ist-Situation:</u> Die Bevölkerungsdichte der Region liegt mit 46 EW/km <sup>2</sup> deutlich unter dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km <sup>2</sup> . Die Bevölkerungsschwerpunkte liegen in den Gemeinden Hohenau an der March, Laa an der Thaya und Poysdorf.  Der Raum Weinviertel Nordost ist von einer kompakten Siedlungsstruktur geprägt. Die Siedlungsstrukturen gehen meist auf Anger- bzw. Straßendörfer zurück. Die ursprünglichen Dorfformen sind vielfach noch erkennbar. Weiler oder sonstige Siedlungen in Streulagen gibt es in der Region nur vereinzelt. In der jünge-	↔	2	Die im Raum Weinviertel Nordost neu festgelegten RGZ sind teilweise angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete zu finden, so bspw. in Gaubitsch, Prinzendorf bzw. Ranersdorf an der Zaya oder Herrnbaumgarten. Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von RGZ ist, tragen die in RGZ geltenden Einschränkungen bei den genannten Siedlungsgebieten dazu bei, eine lineare Siedlungsentwicklung zu verhindern. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen positiv zu bewerten.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>ren Vergangenheit fand Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern statt (mecca consulting, 2023).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Das bedeutet, dass Siedlungsentwicklung weiterhin vornehmlich an den Siedlungsrändern zu erwarten ist. Eine solche Siedlungsentwicklung in einem der Bevölkerungsentwicklung der Region angepassten Ausmaß führt nicht zwangsweise zu einem Verlust der Kompaktheit der Siedlungsstrukturen.</p>						
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Hochwertige Böden sind im Raum Weinviertel Nordost großflächig zu finden. Die hochwertigsten 20 % der Böden in der Region sind in der Gemeinde Poysdorf sowie in den östlich davon gelegenen Gemeinden zu finden. Nördlich von Poysdorf sowie südwestlich von Laa an der Thaya gibt es weitere Bereiche, die zu den hochwertigsten 20 % der Böden in der Region gehören.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten etwaiger Entwicklungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p>	↙	2	Die neu festgelegten RGZ im Raum Weinviertel Nordost sind abseits der hochwertigsten 20 % der Böden in der Region zu finden. Es kommt allerdings in der gesamten Region zu Überlagerungen von neu festgelegten RGZ und hochwertigem Ackerland, was unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass hochwertiges Ackerland in der Region großflächig zu finden ist. Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von RGZ ist, tragen die in RGZ geltenden Einschränkungen in den entsprechenden Bereichen dazu bei, hochwertige Böden freizuhalten.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
<b>Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe</b>							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Weinviertel Nordost sind mehrere Landschaftsschutzgebiete zu finden. Landschaftsschutzgebiete sind im Bereich der March-Thaya-Auen und der Leiser Berge sowie im südwestlichen Teil der Gemeinde Neusiedl an der Zaya ausgewiesen. Zudem sind die Gemeinden Ottenthal und Falkenstein ganzflächig als Landschaftsschutzgebiete festgelegt.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante sind etwaige Widmungsänderungen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, die gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung der Vernetzungs-, Naherholungs- und raumgliedernden Funktion von Grünlandbereichen führen können, grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen.</p>	↔	2	<p>Das Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald ist das einzige Landschaftsschutzgebiet der Region in dem keine neu festgelegte RGZ zu finden ist. Insbesondere im Bereich der March-Thaya-Auen kommt es zu einer großflächigen Überlagerung von neu festgelegten RGZ und dem dort gelegenen Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Aufgrund der in RGZ geltenden Bestimmungen sind in den entsprechenden Bereichen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig, die die Funktionen der RGZ nicht konterkarieren. Neue Baulandwidmungen bzw. Widmungsänderungen im bestehenden Bauland sind grundsätzlich unzulässig. Im Hinblick auf die Freihaltung der genannten Landschaftsschutzgebiete ist die Festlegung von RGZ daher positiv zu bewerten.</p> <p>Die Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 sind im Falle von Widmungsänderungen in den Landschaftsschutzgebieten unabhängig von einer etwaigen Festlegung als ASR weiterhin anzuwenden.</p>	+	Nicht erforderlich	+
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u> Es gibt im Raum Weinviertel Nordost 35 Naturdenkmale, die über die gesamte Region verteilt sind. Es handelt sich bei</p>	↔	2	Im Raum Weinviertel Nordost kommt es im Bereich von acht bestehenden Naturdenkmalen zu einer Festlegung neuer RGZ, insbeson-	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>diesen insbesondere um Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Trockenstandorte sowie Feuchtgebiete und Moore.</p> <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Wehranlagen oder Hausberganlagen) sind ebenso über die gesamte Region verteilt zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten.</p> <p>Im Raum Weinviertel Nordost gibt es keine UNESCO-Weltkulturerbestätten.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist nicht ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung ist allerdings nicht zwangsweise gegeben.</p>			<p>dere in den Gemeinden Großkrut, Altlichtenwarth und Hauskirchen. Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von RGZ ist, tragen die in RGZ geltenden Einschränkungen bei den entsprechenden Naturdenkmalen zu deren Freihaltung bei.</p> <p>Die Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 sind unabhängig von einer etwaigen Festlegung als RGZ im Bereich des Naturdenkmals weiterhin anzuwenden.</p> <p>Aufgrund der Datenlage ist nicht festzustellen, ob es neu festgelegte RGZ gibt, die Auswirkungen auf bestehende Kulturgüter haben können. Zudem ist fraglich, ob eine etwaige Widmungsänderung im Bereich eines Kulturguts grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung des Kulturguts führt.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
<b>Schutzgut: Wasser</b>							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Weinviertel Nordost gibt es 49 wasserrechtliche Schutzgebiete, die die mehrheitlich dem Schutz von Brunnen dienen. Wasserrechtliche Schongebiete sind in der Region nicht zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.</p>	↔	2	Vierzehn wasserrechtliche Schutzgebiete liegen im Raum Weinviertel Nordost zumindest teilweise innerhalb von neu festgelegten RGZ. Die Überlagerungen finden sich vermehrt in den RGZ entlang der Zaya. Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von RGZ ist, tragen die in RGZ geltenden Einschränkungen bei den entsprechenden wasserrechtlichen Schutzgebieten zu deren Freihaltung bei.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
<b>Schutzgut: Klima</b>							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante trotz des rückläufigen Trends negativ zu bewerten.</p>	↙	2	<p>Im Bereich von RGZ werden gewisse Nutzungen, die potenziell zu einem erhöhten Treibhausgasausstoß führen, verhindert bzw. eingeschränkt (z.B. Baulandwidmungen, Verkehrsflächen). Da entsprechende Nutzungen durch die Festlegung von RGZ gegebenenfalls nur an andere Standorte verlagert werden, sind die Auswirkungen der Festlegung neuer RGZ auf den Ausstoß von Treibhausgasen mit gewissen Unsicherheiten behaftet.</p> <p>Gesamtheitlich betrachtet führt die Festlegung neuer RGZ tendenziell zur Freihaltung unverbauter Böden und damit zum Erhalt ihrer Funktion als CO<sub>2</sub>-Senke. Trotz der Unsicherheiten ist die Festlegung neuer RGZ auf den Ausstoß von Treibhausgasen daher tendenziell positiv zu bewerten.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Quelle: Knollconsult, 2024

## 5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)

Agrarische Schwerpunkträume grenzen Teilräume Niederösterreichs ab, die von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der jeweiligen Region sind. Agrarische Schwerpunkträume schützen demnach die regionale Landwirtschaft.

ASR können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem durch die lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial, große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind ASR auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung und Verdunstung sowie Vermeidung von Bodenversiegelung.

Die Identifikation der agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächig zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass jeweils rund ein Fünftel der (besten) Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die ASR gesichert werden.

### Festlegungen im RegROP Raum Weinviertel Nordost und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Agrarische Schwerpunkträume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

*„In den agrarischen Schwerpunkträumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:*

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen, sofern sie der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen,*
- ▶ *Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

*Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann.“*

Im Raum Weinviertel Nordost sind Agrarische Schwerpunkträume mit einer Gesamtfläche von 188 km<sup>2</sup> ausgewiesen. Die Agrarischen Schwerpunkträume sind insbesondere im östlichen Teil der Region bzw. im Bereich zwischen Stronsdorfer Graben und Neurohrgraben zu finden. Da es für den Raum Weinviertel Nordost kein bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm gibt, handelt es

sich im Hinblick auf die definierten Fälle (siehe Tabelle 10 bzw. Kapitel 2) ausschließlich um Neufestlegungen von ASR.

Tabelle 10: Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche	18.807 ha	Altlichtenwarth, Bernhardsthal, Drasenhofen, Falkenstein, Großharras, Großkrut, Hausbrunn, Hauskirchen, Herrnbaumgarten, Hohenau an der March, Laa an der Thaya, Neusiedl an der Zaya, Ottenthal, Palterndorf-Dobermannsdorf, Poysdorf, Rabensburg, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Schrattenberg, Stronsdorf, Unterstinkenbrunn
	Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	-	-
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region)	-	-
	Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	-	-

Quelle: Knollconsult, 2024

Im ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) waren Agrarische Schwerpunkträume im Gesamtausmaß von 208 km<sup>2</sup> enthalten. Die großflächigsten Anpassungen im Vergleich zum Fachvorschlag sind auf die Entfernung der Überlagerungen mit Windkrafteignungszonen im Südosten der Region zurückzuführen. Seitens der Gemeinden wurden im Planungsprozess einige Änderungsanliegen zur kleinräumigen Reduktion von ASR eingebracht, vor allem aufgrund konkreter Planungen (insb. PV-Anlagen), Entwicklungsabsichten der Gemeinden im betreffenden Bereich, Überlagerungen mit bestehenden Widmungen bzw. Nutzungen (z.B. Hausgärten, Kläranlage oder landwirtschaftliche Hallen) oder Widersprüchen zum ÖEK. Vereinzelt wurden aufgrund von Gemeindevorhaben allerdings auch Ergänzungen eingearbeitet. Insgesamt kam es aufgrund der Rückmeldungen seitens der Gemeinden zu kleinräumigen Reduktionen der ASR im Vergleich zum Fachvorschlag.

### Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität  
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung  
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
<b>Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora</b>							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Der Raum Weinviertel Nordost ist von großflächig zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen sind punktuelle und lineare anthropogene Barrieren, wie Siedlungsstrukturen und Straßen, anzutreffen. Bei den Straßen handelt es sich allerdings oftmals um untergeordnete Straßen mit einer geringen Barrierewirkung. Eine Ausnahme davon ist bspw. die Autobahn A5.</p> <p>Großflächige naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind, gibt es in der Region in Form der March-Thaya-Auen sowie im Bereich der Wälder (insb. Hausleitnerwald, Leiser Berge). In den Auen im Osten der Region sind insbesondere Graslandschaften und Laubwälder anzutreffen. Bei den Wäldern handelt es</p>	↖	2	<p>Die neu festgelegten ASR im Raum Weinviertel Nordost sind vorwiegend im Bereich großflächig zusammenhängender Ackerflächen zu finden. Teilweise kommt es zudem dazu, dass die neu festgelegten ASR an naturnahe Lebensräume wie den Hausleitnerwald grenzen.</p> <p>Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn die mit der Widmungsänderung verfolgte Zielsetzung an keinem geeigneteren Standort innerhalb des Gemeindegebiets außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf den Erhalt von bisher unzerschnittenen Lebensräumen positiv zu bewerten, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>sich ebenso überwiegend um Laubwälder (UBA, 2018).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dazu können standortabhängig bspw. Siedlungserweiterungen oder infrastrukturelle Entwicklungen beitragen.</p>						
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum Weinviertel Nordost sind eine Reihe von Schutzgebietsfestlegungen zu finden. Im Bereich der March-Thaya-Auen ist ein Naturschutzgebiet sowie je ein Europaschutzgebiet gemäß FFH- und VS-RL festgelegt. Das Vogelschutzgebiet reicht in Richtung Westen bis in die Gemeinde Altlichtenwarth und hat damit die größte Ausdehnung. Das FFH-Gebiet Weinviertler Klippenzone besteht aus mehreren nicht-zusammenhängenden Standorten. Größere Flächen dieses FFH-Gebiets sind in Gnadendorf, Aspern an der Zaya, Niederleis, Neusiedl an der Zaya sowie Falkenstein zu finden. Kleineräumiger gibt es zudem Flächen in Drasenhofen, Ottenthal und Wildendürnbach. In Ottenthal ist auf einem Teil des FFH-Gebiets auch ein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Im westlichsten Teil der Region in der Gemeinde Großharras gibt es ein weiteres Naturschutzgebiet.</p>	↔	2	<p>Im Raum Weinviertel Nordost kommt es insbesondere in den Gemeinden Bernhardsthal, Altlichtenwarth, Rabensburg und Hohenau an der March zu Überschneidungen von neu festgelegten ASR und dem dort gelegenen Vogelschutzgebiet.</p> <p>Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn die mit der Widmungsänderung verfolgte Zielsetzung an keinem geeigneteren Standort innerhalb des Gemeindegebiets außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Freihaltung der genannten Schutzgebiete positiv zu bewerten, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen bzw. fallweise ist sogar davon auszugehen. So bspw. im Fall der Gemeinde Rabensburg, die ganzflächig als Europaschutzgebiet ausgewiesen ist.</p>						
<b>Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm</b>							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind in der Region einerseits im Bereich der March-Thaya-Auen und andererseits im nordwestlichen Teil der Region zu finden. Die Überflutungsflächen im nordwestlichen Teil der Region liegen insbesondere im Bereich der Pulkau und der Thaya sowie deren Zuflüssen.</p>	↔	2	<p>Im Raum Weinviertel Nordost kommt es in der Gemeinde Laa an der Thaya kleinräumig zu Überlagerungen von neu festgelegten ASR und Hochwasserüberflutungsflächen.</p> <p>Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn die mit der Widmungsänderung verfolgte Zielsetzung an keinem geeigneteren Standort innerhalb des Gemeindegebiets außerhalb eines ASR erreicht werden</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u> Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, sind die Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 eingeschränkt. So ist bspw. eine Siedlungsentwicklung auf Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen nicht möglich.</p>			kann. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen positiv zu bewerten, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist.			
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Weinviertel Nordost gibt es einen Naturpark, der im Südwesten der Region zu finden ist. Der Naturpark Leiser Berge liegt in den Gemeinden Gnadendorf, Aspern an der Zaya und Niederleis. Abgesehen vom Naturpark sind die Wälder sowie die March-Thaya-Auen als Naherholungsräume von regionaler Bedeutung. Weitere Naherholungsräume wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe sind von lokaler Bedeutung.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb des genannten Naturparks grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern bereits bestehender Siedlungen stattfindet. Im Fall, dass es zu einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungs-</p>	↔	2	Neu festgelegte ASR gibt es im Bereich des Naturparks Leiser Berge nicht. Auch abseits des Naturparks Leiser Berge sind keine neu festgelegten ASR im Bereich von regional bedeutenden Naherholungsräumen zu finden. Die neu festgelegten ASR liegen allenfalls im Bereich von lokal bedeutenden Naherholungsräumen bzw. am Rand von regional bedeutenden Naherholungsräumen. Aufgrund der Lage abseits der genannten Naherholungsräume induzieren die neu festgelegten ASR keine Wirkung auf die Erholungswirkung dieser Naherholungsräume.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	raum kommt, ist davon nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.						
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt im Raum Weinviertel Nordost je eine Autobahn und eine Bahnstrecke, die in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärminfo.at) erfasst ist. Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund der Autobahn A5 ist in den Gemeinden Poysdorf, Großkrut, Herrnbaurbarten und Drasenhofen gegeben. Die Bahnstrecke Richtung Brunn verläuft durch die Gemeinden Ringelsdorf-Niederabsdorf, Hohenau an der March, Rabensburg und Bernhardsthal. Abgesehen davon stellen Landesstraßen (wie B6, B7, oder B45) potenzielle Lärmquellen dar.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM<sub>2,5</sub> und PM<sub>10</sub>) sowie bei Stickstoffoxiden (NO<sub>x</sub>) verzeichnet, wobei die NO<sub>x</sub>-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am</p>	↔	2	<p>Die Auswirkungen der Festlegung neuer ASR auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Die neu festgelegten ASR sind teilweise großflächig im Nahbereich der genannten Lärmquellen zu finden, sowohl entlang der Autobahn A5, als auch entlang der genannten Bahnstrecke. Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn die mit der Widmungsänderung verfolgte Zielsetzung an keinem geeigneteren Standort innerhalb des Gemeindegebiets außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Wenngleich die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, trägt diese Bestimmung dazu bei, dass lärmsensible Widmungen nicht im Bereich der genannten Lärmquellen umgesetzt werden.</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH<sub>3</sub>) aus (UBA, 2021).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p>						
<b>Schutzgut: Boden- und Raumnutzung</b>							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km<sup>2</sup> bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km<sup>2</sup> bzw. mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p>	↔	2	Die Festlegung neuer ASR ist aufgrund der für die Ausweisung einer Reihe von (Bauland-) Widmungsarten geltende Bestimmung, dass eine entsprechende Widmungsänderung nur dann möglich ist, wenn die mit der Widmungsänderung verfolgte Zielsetzung an keinem geeigneteren Standort innerhalb des Gemeindegebiets außerhalb eines ASR erreicht werden kann, im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung grundsätzlich positiv zu bewerten.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Im Raum Weinviertel Nordost beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 7,9 %. 3,6 % der Gesamtfläche der Region sind versiegelt (flaechenversiegelung.at, o.D.). Der Raum Weinviertel Nordost liegt bei beiden Werten im Bereich des niederösterreichischen Durchschnitts (8,7 % bzw. 3,6 %).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Bau-</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	landreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme. Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums (+ 1,6 % bis 2040) ist in der Nullvariante davon auszugehen, dass im Raum Weinviertel Nordost auch künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden (mecca consulting, 2023). Das ist im Hinblick auf das Schutzgut Boden, aufgrund der allgemeinen hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich negativ zu bewerten.						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<u>Ist-Situation:</u> Die Bevölkerungsdichte der Region liegt mit 46 EW/km <sup>2</sup> deutlich unter dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km <sup>2</sup> . Die Bevölkerungsschwerpunkte liegen in den Gemeinden Hohenau an der March, Laa an der Thaya und Poysdorf (mecca consulting, 2023). Der Raum Weinviertel Nordost ist von einer kompakten Siedlungsstruktur geprägt. Die Siedlungsstrukturen gehen meist auf Anger- bzw. Straßendörfer zurück. Die ursprünglichen Dorfformen sind vielfach noch erkennbar. Weiler oder sonstige Siedlungen in Streulagen gibt es in der Region nur vereinzelt. In der jünge-	↔	2	Die im Raum Weinviertel Nordost neu festgelegten ASR sind teilweise angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete zu finden, so bspw. in Herrnbaumgarten, Poysdorf oder Hausbrunn. Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, trägt die in ASR geltende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten nur dann möglich ist, wenn die mit der Widmungsänderung verfolgte Zielsetzung an keinem geeigneteren Standort innerhalb des Gemeindegebiets außerhalb eines ASR erreicht werden kann, dazu bei Siedlungserweiterungen in dafür ungeeigneten Bereich zu verhindern. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen positiv zu bewerten.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>ren Vergangenheit fand Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern statt.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Das bedeutet, dass Siedlungsentwicklung weiterhin vornehmlich an den Siedlungsrändern zu erwarten ist. Eine solche Siedlungsentwicklung in einem der Bevölkerungsentwicklung der Region angepassten Ausmaß führt nicht zwangsweise zu einem Verlust der Kompaktheit der Siedlungsstrukturen.</p>						
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Hochwertige Böden sind im Raum Weinviertel Nordost großflächig zu finden. Die hochwertigsten 20 % der Böden in der Region sind in der Gemeinde Poysdorf sowie in den östlich davon gelegenen Gemeinden zu finden. Nördlich von Poysdorf sowie südwestlich von Laa an der Thaya gibt es weitere Bereiche, die zu den hochwertigsten 20 % der Böden in der Region gehören.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten etwaiger Entwicklungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p>	↙	2	Es sind allen voran die hochwertigsten Böden der Region von der Festlegung als ASR betroffen. Aufgrund der Festlegung als ASR gelten in den entsprechenden Bereichen Bestimmungen, die die Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen schützen. Die ASR tragen in den entsprechenden Bereichen somit zur Freihaltung und zum Erhalt von hochwertigen Böden bei.	++	Nicht erforderlich	++

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
<b>Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe</b>							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Weinviertel Nordost sind mehrere Landschaftsschutzgebiete zu finden. Landschaftsschutzgebiete sind im Bereich der March-Thaya-Auen und der Leiser Berge sowie im südwestlichen Teil der Gemeinde Neusiedl an der Zaya ausgewiesen. Zudem sind die Gemeinden Ottenthal und Falkenstein ganzflächig als Landschaftsschutzgebiete festgelegt.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante sind etwaige Widmungsänderungen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, die gegebenenfalls zu einer Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen führen können, grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft einzuholen.</p>	↔	2	<p>Es kommt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Falkenstein an zwei Standorten zu kleinräumigen Überlagerungen mit neu festgelegten ASR. In den anderen Landschaftsschutzgebieten sind keine neu festgelegten ASR zu finden. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit sind von neu festgelegten ASR keine Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete zu erwarten.</p> <p>Die Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 sind im Falle von Widmungsänderungen in den Landschaftsschutzgebieten unabhängig von einer etwaigen Festlegung als ASR weiterhin anzuwenden.</p>	0	Nicht erforderlich	0
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u> Es gibt im Raum Weinviertel Nordost 35 Naturdenkmale, die über die gesamte Region verteilt sind. Es handelt sich bei diesen insbesondere um Einzelbäume,</p>	↔	2	Im Raum Weinviertel Nordost kommt es bei einem bestehenden Naturdenkmal zu einer Überlagerung mit neu festgelegten ASR. Es gibt einige weitere Überlagerungen von Naturdenkmalen und neu festgelegten ASR, die	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Baumgruppen, Alleen, Trockenstandorte sowie Feuchtgebiete und Moore.</p> <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Wehranlagen oder Hausberganlagen) sind ebenso über die gesamte Region verteilt zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten.</p> <p>Im Raum Weinviertel Nordost gibt es keine UNESCO-Weltkulturerbestätten.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist nicht ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung ist allerdings nicht zwangsweise gegeben.</p>			<p>sehr geringfügig ausfallen. Auf einer regionalen Betrachtungsebene sind aufgrund der geringfügigen Betroffenheit von den neu festgelegten ASR keine Auswirkungen auf die Naturdenkmale zu erwarten.</p> <p>Die Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 sind unabhängig von einer etwaigen Festlegung als ASR im Bereich des Naturdenkmals weiterhin anzuwenden.</p> <p>Aufgrund der Datenlage ist nicht festzustellen, ob es neu festgelegte ASR gibt, die Auswirkungen auf bestehende Kulturgüter haben können. Zudem ist fraglich, ob eine etwaige Widmungsänderung im Bereich eines Kulturguts grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung des Kulturguts führt.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
<b>Schutzgut: Wasser</b>							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum Weinviertel Nordost gibt es 49 wasserrechtliche Schutzgebiete, die die mehrheitlich dem Schutz von Brunnen dienen. Wasserrechtliche Schongebiete sind in der Region nicht zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.</p>	↔	2	<p>Zwei wasserrechtliche Schutzgebiete liegen im Raum Weinviertel Nordost zumindest teilweise innerhalb von neu festgelegten ASR. Die in den Gemeinden Poysdorf und Herrnbachgarten zu findenden Überlagerungen sind insgesamt als geringfügig einzustufen. Auf einer regionalen Betrachtungsebene sind aufgrund der geringfügigen Betroffenheit von den neu festgelegten ASR keine Auswirkungen auf die wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten zu erwarten.</p> <p>Etwaige Einschränkungen aufgrund der Verordnung des jeweiligen Schutz- oder Schongebiets haben an den jeweiligen Standorten unabhängig von einer etwaigen Festlegung als ASR weiterhin Bestand.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
<b>Schutzgut: Klima</b>							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante trotz des rückläufigen Trends negativ zu bewerten.</p>	↙	2	Die Festlegung neuer ASR und die damit einhergehende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten nur dann möglich ist, wenn die mit der Widmungsänderung verfolgte Zielsetzung an keinem geeigneteren Standort innerhalb des Gemeindegebiets außerhalb eines ASR erreicht werden kann, trägt mitunter auch dazu bei, dass unverbauter Böden freigehalten werden. Die Funktion des Bodens als CO <sub>2</sub> -Senke wird dadurch erhalten. Es sind abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So werden bspw. emissionsintensive landwirtschaftliche Tätigkeiten (wie Tierhaltungsbetriebe) durch ASR nicht eingeschränkt oder verhindert. Auf regionaler Betrachtungsebene ist aufgrund der vielseitigen Wirkungen eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.	x	-	x

Quelle: Knollconsult, 2024

## 6. Zusammenfassende Bewertung

Die Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes entfalten auf den Großteil der behandelten Prüfkriterien eine positive Wirkung. Bei den folgenden Prüfkriterien zu den Schutzgütern sind ausgehend von allen vier Festlegungstypen positive Auswirkungen zu erwarten: Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung, kompakte Siedlungsstrukturen, hochwertige Böden (Schutzgut: Boden- und Raumnutzung); Nähe zu 30-jährlichen bzw. 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft und Lärm); Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume sowie Nähe zu Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Europaschutzgebieten (Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna und Flora).

Bei anderen Schutzgütern und deren Prüfkriterien, die von den Festlegungen gesamtheitlich betrachtet zwar positiv beeinflusst werden, ist die Bewertung weniger eindeutig. Im Hinblick auf die Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet), wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete sowie die Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen (insb. Naturparks) sind ausgehend von einzelnen Festlegungstypen neutrale Auswirkungen zu erwarten. In der Zusammenschau der Wirkungen ist bei diesen Prüfkriterien trotzdem vorrangig von positiven Wirkungen auszugehen.

Die Auswirkungen auf Naturdenkmale und Kulturgüter sind aufgrund des Umstandes, dass ausgehend von keinem Festlegungstyp erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, insgesamt neutral zu bewerten.

Prüfkriterien, die von den Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes vorrangig negativ beeinflusst werden, wurden nicht identifiziert. Bei einigen Prüfkriterien ergibt die Bewertung der Umweltauswirkungen hingegen, dass eine gesamtheitliche Bewertung auf regionaler Betrachtungsebene nicht möglich ist. Die Veränderung der Betroffenheit von Emissionen und die Wirkung auf den Treibhausgasausstoß sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind abhängig von unterschiedlichen Parametern sowohl positive als auch negative Auswirkungen aufgrund der Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes denkbar, weshalb bei diesen Prüfkriterien insgesamt keine Bewertung möglich ist.

Die schutzgüterübergreifenden Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung sind insgesamt positiv zu bewerten. Das ist allen voran darauf zurückzuführen, dass es für den Raum Weinviertel Nordost bislang noch kein Regionales Raumordnungsprogramm gab und dass es sich bei den Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes daher ausschließlich um Neufestlegungen handelt. Die neu festgelegten Siedlungsgrenzen, MLR, RGZ und ASR tragen, wenngleich sie unterschiedlichen Zwecken dienen, grundsätzlich zur Freihaltung von unverbauten Flächen bei. Das ist im Hinblick auf die Klimawandelanpassung positiv zu bewerten.

Da von den Festlegungen des RegROP Raum Weinviertel Nordost allenfalls positive bzw. neutrale Auswirkungen auf die behandelten Schutzgüter und deren Prüfkriterien zu erwarten sind, wurden keine Maßnahmen formuliert.

## 7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen

### 7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Benennung der Wechselwirkungen innerhalb der Aufzählung der Schutzgüter in der SUP-Richtlinie ist als Ausdruck eines ganzheitlich-ökosystemaren Umweltbegriffs zu verstehen. Wechselwirkungen stehen dabei für die Dynamik (Prozesshaftigkeit) des Naturhaushaltes. Sie charakterisieren die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Der Begriff nimmt Bezug auf alle in der SUP-Richtlinie benannten Schutzgüter.

Zu den Umweltauswirkungen einer Festlegung auf Ebene eines RegROP gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ergeben können. Wechselwirkungen können zwischen den Schutzgütern direkt, durch Verlagerungseffekte (indirekte Wechselwirkung) oder aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge auftreten.

Grundsätzlich sind eine Reihe von Wechselwirkungen aufgrund von Ursache-Wirkungsketten möglich, wovon die wichtigsten durch Tabelle 11 veranschaulicht werden sollen. Die Aufzählung ist keinesfalls als vollständig zu betrachten, was auf die Komplexität einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen hinweist.

Tabelle 11: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)

Schutzgüter: Wechselwirkungen auf:	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Boden und Raumnutzung	Landschaft und kulturelles Erbe	Wasser	Klima
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		Für den Menschen schädliche Lärmmissionen können auch negativ auf die Fauna wirken	Bodenschadstoffe können die Biodiversität beeinträchtigen	Ein Verlust der landschaftl. Vielfalt bedeutet Verlust von Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen	Ökologische Schädigung der Gewässer kann die Biodiversität senken	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen von Fauna und Flora negativ beeinflussen
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Ein Rückgang der biologischen Vielfalt kann die Ernährung des Menschen beeinträchtigen		-	Eine Schädigung der Landschaft bzw. ein Verlust von Denkmälern vermindert den Erholungswert	Wassereintragen können die Trinkwasserversorgung des Menschen beeinträchtigen	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen der Menschen negativ beeinflussen
Boden und Raumnutzung	-	-		-	Schadstoffe können in den Boden eindringen und ihn schädigen	-
Landschaft und kulturelles Erbe	-	-	Starke Versiegelung kann negativ auf das Landschaftsbild wirken		Grundwasseränderungen können Bodendenkmale schädigen	Erwärmung kann Artengesellschaften verändern und das Landschaftsbild beeinflussen sowie den Erhaltungszustand von Bauwerken schädigen
Wasser	Ein Rückgang der pflanzlichen Vielfalt kann die Wasserqualität beeinträchtigen	-	Bodenschadstoffe können in Grund- und Oberflächengewässer eingetragen werden	-		Die Erwärmung beeinflusst den Wasserhaushalt (z.B. Verdunstung)
Klima	Ein Rückgang der Flora senkt die CO <sub>2</sub> -Bindung	-	Schädigungen des Bodens können die CO <sub>2</sub> -Bindung beeinträchtigen	-	-	

Quelle: ÖIR, 2024

## 7.2 Kumulationswirkungen

Die kumulative Wirkung der einzelnen Festlegungen im RegROP zueinander, auch in Bezug zu bestehenden Ausweisungen des bestehenden RegROP sowie bei den bestehenden Flächenwidmungen, wurde bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter mitberücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

**Biologische Vielfalt, Fauna, Flora:** Bezüglich der Auswirkungen auf Fauna und Flora wurden insbesondere Ausweisungen in räumlicher Nähe oder mit potenziellen Fernwirkungen auf Schutzgebiete und Lebensräume beachtet. Betroffen von Kumulationswirkungen sind insbesondere Wildtierkorridore, die in einer Gesamtschau behandelt wurden.

**Landschaft und kulturelles Erbe:** In der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen in räumlicher Nähe, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und regionale Grünzonen in die Beurteilung miteinbezogen.

**Boden- und Raumnutzung:** In der Beurteilung der Auswirkungen auf Boden- und Raumnutzung wurden ebenso die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und regionale Grünzonen in die Beurteilung miteinbezogen. Kumulationswirkungen im Hinblick auf Bodenversiegelung wurden für die Gesamtregion betrachtet.

In allen anderen Schutzgütern wurde analog vorgegangen: Wenn mehrere Festlegungen in besonderer räumlicher Nähe zueinander getroffen wurden, die zu relevanten Auswirkungen führen können, wurde diese bei der Beurteilung der einzelnen Festlegungen gegenseitig berücksichtigt.

## 8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete

Im vom RegROP abgedeckten Gebiet bzw. im unmittelbaren Nahbereich befinden sich die folgenden Europaschutzgebiete / Natura2000-Gebiete:

- ▶ March-Thaya-Auen (AT1202V00; Vogelschutzgebiet)
- ▶ March-Thaya-Auen (AT1202000; FFH-Gebiet)
- ▶ Weinviertler Klippenzone (AT1206A00; FFH-Gebiet)

Die Planfestlegungen wurden im Hinblick auf ihre mögliche Beeinträchtigung der Schutzziele für die vorhandenen Schutzgebiete untersucht.

Da von den Festlegungen des RegROP Raum Weinviertel Nordost allenfalls positive Auswirkungen auf die bestehenden Europaschutzgebiete zu erwarten sind, wurden keine Maßnahmen formuliert. Relevante Beeinträchtigungen der bestehenden Europaschutzgebiete sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Somit ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 3 NÖ ROG 2014 herstellbar.

## 9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

SUP in Bezug zu RegROP sind mit einer grundsätzlichen Herausforderung behaftet: Das RegROP beschränkt bzw. ermöglicht bestimmte Flächenwidmungen, doch erst diese eröffnen die Möglichkeiten einer Nutzung. Die Festlegungen des RegROP und auch die des nachgelagerten Flächenwidmungsplans darunter liefern damit keine Aussagen zur tatsächlichen Nutzung. Die potenziellen Umweltauswirkungen hängen allerdings wesentlich von der konkreten Nutzung im Rahmen der Festlegungen ab. Eine SUP von übergeordneten räumlichen Plänen ist daher immer mit einem gewissen Abstraktionsgrad bei der Beurteilungstiefe verbunden.

In der vorliegenden Umweltprüfung wurden auf Basis der Festlegungen des RegROP die potenziellen Entwicklungen, die damit möglich wären, abgeschätzt. Die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen und damit zusammenhängender Maßnahmvorschläge geht von der Annahme der „Ausnützung“ geschaffener Potenziale aus, z.B. ist bei Ausweisung als ASR von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

Konkret können an den Standorten allerdings auch andere Nutzungen stattfinden bzw. ggf. auch keine Widmungs- und Nutzungsänderungen implementiert werden. Die Abschätzung möglicher Effekte ist daher mit Unsicherheiten verbunden.

## 10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 sind Maßnahmen im Kontext einer SUP zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen festzulegen. Diese Überwachungsmaßnahmen sollen dazu dienen, frühzeitig die Entwicklung nachteiliger Auswirkungen zu identifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Raumordnungsprogramme ergreifen Widmungsbeschränkungen bzw. Rahmenbedingungen für bestimmte Widmungen in den jeweiligen Regionen. Aus dem RegROP selbst gehen unmittelbar keine Widmungen und in der Folge auch keine Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen) hervor. Effektive Umweltauswirkungen werden erst dann erzielt, wenn auch Widmungen und Folgemaßnahmen ergriffen werden. Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, die Überwachungsmaßnahmen auf durch das RegROP beeinflusste Widmungen zu fokussieren. In der Abschichtung im Zuge der Überwachung kann in der Folge die konkrete Umweltauswirkung auf Flächenwidmungsplanebene bzw. in Zusammenhang mit einer Nutzung überwacht werden.

Um auch kumulative Wirkungen erfassen zu können, sollen Überwachungsmaßnahmen einheitlich für alle RegROP durchgeführt werden. Folgende Indikatoren können, sofern zutreffend, GIS-basiert erhoben werden und ermöglichen eine effektive Überwachung der Wirkungen auf RegROP-Ebene und Fokussierung der weiteren Überwachungsmaßnahmen auf Ebene der örtlichen Raumplanung:

- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes, das durch Änderung einer Siedlungsgrenze ermöglicht wurde (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in MLR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes<sup>7</sup> in aufgelassenen RGZ-Flächen (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Zahl der Vorgriffe in Bezug auf Siedlungsgrenzen und RGZ
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in ASR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)

Zeitlich sind alle Überwachungsmaßnahmen relativ zum Stand vor Erlass des RegROP durchzuführen. Es wird empfohlen, den aktuellen Status-quo in einem Intervall von 2-3 Jahren zu erheben, um ggf. rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

<sup>7</sup> Zulässigkeit von Grünland- und Verkehrswidmungen in RGZ-Flächen ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten, eine Aggregation von Widmungsveränderungen dieser Kategorien ist daher aus praktischen Gründen nicht aussagekräftig

## Verzeichnisse

### Abkürzungsverzeichnis

ASR	Agrarische Schwerpunkträume
ca.	circa
DSR	Dauersiedlungsraum
ELT	Erhaltenswerte Landschaftsteile <sup>8</sup>
ESG	Europaschutzgebiet
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
FFH	Flora-Fauna-Habitat
HQ30	30-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
HQ100	100-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
i.d.R.	in der Regel
insb.	insbesondere
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVZ	Landwirtschaftliche Vorrangzone
MLR	Multifunktionale Landschaftsräume
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖROP	Örtliches Raumordnungsprogramm
PM 2,5	Feinstaub, 50% der Teilchen mit einem Durchmesser von 2,5 µm
PM 10	Feinstaub, Partikel mit aerodynamischem Durchmesser von unter 10 µm
RegROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RGZ	Regionale Grünzonen
RL	Richtlinie
RLP	Regionale Leitplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
SG	Siedlungsgrenze
SUP	Strategische Umweltprüfung
THG	Treibhausgas
VS	Vogelschutz

<sup>8</sup> Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

## Quellenverzeichnis

flaechenversiegelung.at (o.D.). Informationsportal zur Flächenversiegelung in Österreich. Abgerufen am 06.11.2023 unter <https://www.flaechenversiegelung.at/>

mecca consulting (2023). Methodenbericht zur Regionalen Leitplanung – Endbericht (Berichtsteil B). Region Weinviertel Nordost. Stand: 03.02.2023

Umweltbundesamt (2018). EUNIS Biotoptypen Österreichs 2018. Abgerufen am 07.11.2023 unter <https://www.data.gv.at/katalog/de/dataset/karte-der-eunis-biotoptypen-osterreichs-2018>

Umweltbundesamt (2021). Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990–2019. Regionalisierung der nationalen Emissionsdaten auf Grundlage von EU-Berichtspflichten (Datenstand 2021). Wien: Umweltbundesamt.

Umweltbundesamt (o.D.). Flächeninanspruchnahme. Abgerufen am 06.11.2023 unter <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/boden/flaecheninanspruchnahme>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante	10
Tabelle 2:	Qualitatives Bewertungssystem	11
Tabelle 3:	Kriterienset zur Erheblichkeit	11
Tabelle 4:	Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle	13
Tabelle 5:	Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele	17
Tabelle 6:	Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene	19
Tabelle 7:	Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	24
Tabelle 8:	Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	40
Tabelle 9:	Regionale Grünzone: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	54
Tabelle 10:	Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	70
Tabelle 11:	Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)	86

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Leitplanungsregionen Niederösterreichs	5
--------------	--	---

## Anhang 1

Insgesamt sind 20 Regionale Raumordnungsprogramme geplant, die sich, wie folgt, in Aufstellung bzw. in eine Änderung eines bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms unterteilen lassen:

### **Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen**

- ▶ Raum Weinviertel Nordost
- ▶ Bezirk Gmünd
- ▶ Bezirk Hollabrunn
- ▶ Bezirk Horn
- ▶ Bezirk Waidhofen an der Thaya
- ▶ Bezirk Zwettl
- ▶ Raum Amstetten Nord (mit einer Änderung für die Gemeinden Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla und die Stadtgemeinde St. Valentin im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns, LGBl. 8000/35-0 idF LGBl. 8000/35-2)
- ▶ Raum Amstetten Süd-Scheibbs
- ▶ Raum Melk

### **Änderungen von Regionalen Raumordnungsprogrammen**

- ▶ Bezirk Baden
- ▶ Bezirk Bruck an der Leitha
- ▶ Bezirk Lilienfeld
- ▶ Bezirk Mödling
- ▶ Bezirk Tulln
- ▶ Raum Krems
- ▶ Raum Neunkirchen-Bucklige Welt
- ▶ Raum St. Pölten
- ▶ Raum Wiener Neustadt
- ▶ Raum Weinviertel Südost (mit einer Aufstellung für die Gemeinden Drösing, Dürnkrot, Jedenspeigen, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf)
- ▶ Nordraum Wien

## Anhang 2

In den 20 Regionalen Raumordnungsprogrammen kommt es zur Regelung folgender Inhalte:

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Baden (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Bruck an der Leitha (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Gmünd (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau

<b>Bezeichnung</b>	<b>Allgemeine Regelungsinhalte</b>	<b>Besonderheiten</b>
Bezirk Hollabrunn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Horn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Lilienfeld (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Mödling (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

<b>Bezeichnung</b>	<b>Allgemeine Regelungsinhalte</b>	<b>Besonderheiten</b>
Bezirk Tulln (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Waidhofen an der Thaya (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Zwettl (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Amstetten Nord (z.T. neues Regionales Raumordnungsprogramm inkl. bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen

<b>Bezeichnung</b>	<b>Allgemeine Regelungsinhalte</b>	<b>Besonderheiten</b>
Raum Amstetten Süd-Scheibbs (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Krems (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Melk (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Neunkirchen-Bucklige Welt (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

<b>Bezeichnung</b>	<b>Allgemeine Regelungsinhalte</b>	<b>Besonderheiten</b>
Raum St. Pölten (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Wiener Neustadt (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Weinviertel Nordost (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Weinviertel Südost (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Standorträume für überbetriebliche Betriebsgebiete beabsichtigt

<b>Bezeichnung</b>	<b>Allgemeine Regelungsinhalte</b>	<b>Besonderheiten</b>
Nordraum Wien (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

**REGIONALES  
RAUMORDNUNGS  
PROGRAMM**

